

Beck'sches Prozessformularbuch

Herausgegeben von

Prof. Dr. Horst Locher

Rechtsanwalt in Reutlingen

Dr. Peter Mes

Rechtsanwalt in Düsseldorf

Bearbeiter von

Dr. Klaus Anschütz, Rechtsanwalt in Mannheim; *Wilfrid Antusch*, Richter am Oberlandesgericht a.D., München; *Friedrich Böhmer*, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm; *Dr. Helmut Büchel*, Vorsitzender Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht; *Dr. Hans Goll*, Rechtsanwalt in Karlsruhe; *Dr. Annegret Harz*, Rechtsanwältin in München; *Dr. Friedrich Ludwig Hausmann*, Rechtsanwalt in Berlin; *Friedrich Irschlinger*, Rechtsanwalt in Mannheim; *Edgar Isermann*, Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig; *Prof. Dr. Heribert Joblen*, Rechtsanwalt in Köln; *Dr. Matthias Karl, I.L. M.*, Rechtsanwalt in Stuttgart; *Dr. Wolfgang Koeble*, Rechtsanwalt in Reutlingen; *Prof. Dr. Horst Locher*, Rechtsanwalt in Reutlingen; *Dr. Ulrich Locher*, Rechtsanwalt in Reutlingen; *Dr. Thomas Lübbig*, Rechtsanwalt in Berlin; *Dr. Peter Mes*, Rechtsanwalt in Düsseldorf; *Dr. Joachim Meuing*, Rechtsanwalt in Hamburg; *Dr. Hans-Joachim Priefß, I.L. M.*, Rechtsanwalt in Berlin; *Dr. Ekkehart Reinelt*, Rechtsanwalt in München; *Dr. Heino Rück*, Rechtsanwalt in Mannheim; *Dr. h. c. Günter Schaub*, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D.; *Prof. Dr. Rolf A. Schütze*, Rechtsanwalt und Notar in Stuttgart; *Klaus Sedehmeier*, Rechtsanwalt in Stuttgart; *Prof. Dr. Siegbert F. Seeger*, Präsident des Niedersächsischen Finanzgerichts; *Christiane Strahl*, Rechtsanwältin in München; *Dr. Hans Gottfried Strohm*, Rechtsanwalt in München; *Dr. Klaus Wilde*, Vizepräsident des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen; *Prof. Dr. Rüdiger Zuck*, Rechtsanwalt in Stuttgart

9., neu bearbeitete und erweiterte Auflage



Verlag C.H. Beck, München 2003

11. Neben der Eintragungsbewilligungsklage kann die Löschung eines verfallenen Zeichens gemäß §§ 49, 43 MarkenG durch Antrag beim Patent- und Markenamt betrieben werden. Widerspricht allerdings der Inhaber der eingetragenen Marke der Löschung nach Mitteilung eines entsprechenden Antrags durch das Patent- und Markenamt (§§ 53 Abs. 2 und 4 MarkenG), so ist – gegebenenfalls in Kombination mit einer Eintragungsbewilligungsklage – das Lösungsverfahren wegen Verfalls im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten anhängig zu machen (§ 55 MarkenG).

12. Die im Formular zugrundegelegte Rechtsauffassung beruht auf dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 MarkenG, der zwei verschiedene Tatbestände regelt. Zum einen sind in § 5 Abs. 2 S. 1 MarkenG die Unternehmenskennzeichen angesprochen, hinsichtlich deren gesagt wird, dass sie Zeichen sind, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebes oder eines Unternehmens benutzt werden. Zum anderen befasst sich § 5 Abs. 2 S. 2 MarkenG mit solchen Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmten Zeichen, „die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Geschäftsbetriebs gelten“. Infolgedessen wird im Formular davon ausgegangen, dass Unternehmenskennzeichen nur solche sind, die von Hause aus unterscheidungskräftig sind und dementsprechend ab Benutzungsaufnahme Schutz genießen, wohingegen Geschäftsabzeichen und die sonstigen zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs bestimmten Zeichen im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 MarkenG solche sind, die Schutz erst dann erhalten, sofern sie Verkehrsgeltung erworben haben. Vgl. dazu *Feyer*, Markenrecht, 3. Aufl. 2001, Rdn. 4 zu § 5, Rdn. 120 ff. zu § 15 MarkenG.

13. Zur Mitwirkung eines Patentanwalts vgl. § 140 Abs. 5 MarkenG.

Kosten und Gebühren

Vgl. § 140 Abs. 2 und Abs. 3 MarkenG. Gegebenenfalls ermäßigter Streitwert. Vgl. ferner die Angaben zu „Kosten und Gebühren“ bei Form. II. O. 18.

Urheberrecht

23. Urheberrechtsverletzungsklage¹

Landgericht
Zivilkammer²

Klage

der Frau

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter: RA

gegen

1. die Firma Kunstvertrieb GmbH,, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den
Beklagten zu²

2. Herrn Geschäftsführer³

– Beklagte –

wegen Urheberrechtsverletzung

Streitwert: vorläufig geschätzt EUR⁴

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen,

- I. die Beklagten zu verurteilen,
 1. es bei Meidung zu unterlassen⁵, die nachfolgend wiedergegebene Figur „Sitzendes Mädchen“ (folgt Abbildung)⁶ (herzustellen), feilzuhalten oder in den Verkehr zu bringen⁷;
 2. der Klägerin Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der vorstehend zu I 1 beschriebenen Figur zu erteilen, insbesondere unter Angabe der Namen und Anschriften der Hersteller, der Lieferanten und deren Vorbesitzer, der gewerblichen Abnehmer oder Auftraggeber sowie unter Angabe der Menge der (hergestellten), ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke⁸;
 3. der Klägerin über den Umfang⁹ der vorstehend zu I 1 beschriebenen Handlungen Rechnung zu legen, und zwar unter Vorlage eines Verzeichnisses mit der Angabe (der Herstellungsmengen und -zeiten sowie) der einzelnen Lieferungen unter Nennung
 - a) der Liefermengen, Lieferzeiten, Lieferpreise und Namen und Anschriften der Abnehmer,
 - b) der Gesteungskosten unter Angabe der einzelnen Kostenfaktoren
 - c) sowie des erzielten Gewinns und unter Angabe der einzelnen Angebote und der Werbung unter Nennung
 - d) der Angebotszeiten und Angebotspreise sowie Namen und Anschriften der Angebotsempfänger,
 - e) der einzelnen Werbeträger, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet;
 4. die in unmittelbarem oder mittelbarem Besitz oder Eigentum der Beklagten befindlichen Vervielfältigungsstücke der Figur „Sitzendes Mädchen“ zu vernichten;¹⁰
 - II. festzustellen, dass die Beklagten gesamtverbindlich verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu erstatten, der ihr aus den vorstehend zu I 1 bezeichneten Handlungen der Beklagten entstanden ist und künftig noch entstehen wird¹¹;
 - III. der Klägerin die Befugnis zuzusprechen, nach Rechtskraft des Urteils dieses in der Zeitschrift X auf Kosten der Beklagten bekanntzumachen¹²;
 - IV. (Kosten)¹³
 - V. (vorläufige Vollstreckbarkeit)¹³
- Es handelt sich um eine urheberrechtliche Streitigkeit, so dass die Übertragung auf den Einzelrichter nicht angezeigt erscheint¹⁴.
-^{14a}

Begründung:

I.

Die Klägerin ist die Tochter des am 13. Juli 1993¹⁵ verstorbenen Bildhauers, der schon zu seinen Lebzeiten mit seinen Werken große Anerkennung und Berühmtheit erlangt hat. Sie ist die Alleinerbin. Als Anlage 1 überreiche ich den auf sie lautenden Erbschein des Amtsgerichts vom

Unter den nachgelassenen Werken des Bildhauers befindet sich die Plastik „Sitzendes Mädchen“. Diese Plastik ist auf mehreren Ausstellungen noch vor dem Tode des Bildhauers gezeigt worden. Sie hat infolge ihrer gestalterischen Qualität großes Aufsehen beim allgemeinen Publikum wie auch insbesondere in der Fachwelt gefunden. Zahlreiche Artikel sind in internationalen Fachzeitschriften über diese Plastik veröffentlicht worden, in denen ihre besondere Ausdruckskraft hervorgehoben wird. Ich überreiche als Anlage 2 in Kopie ein Kompendium derartiger Veröffentlichungen, unter deren Verfasser sich so bekannte Namen wie befinden.

Die Beklagte zu 1), deren alleiniger Geschäftsführer der Beklagte zu 2) ist, unterhält im Gerichtsbezirk eine Galerie, in der sie Werke der bildenden Kunst feilhält. Die Klägerin hatte den Beklagten auf deren Bitten das im Besitz der Klägerin befindliche Original der Plastik „Sitzendes Mädchen“ für eine Ausstellung zur Verfügung gestellt. Sie hat von den Beklagten nach Beendigung der Ausstellung die Plastik zwar zurückerhalten, jedoch zu ihrer Überraschung feststellen müssen, dass die Beklagte zu 1) sie plagiiert hat und davon Vervielfältigungsstücke, nämlich Nachgüsse, anbietet und vertreibt. Auf diesen Sachverhalt von der Klägerin unmittelbar angesprochen, haben die Beklagten sich dahingehend eingelassen, da der Vater der Klägerin als der Schöpfer des Werkes verstorben sei, sei es ihnen gestattet, das in Rede stehende Werk zu vertreiben. Insoweit bestehe ein Interesse der Allgemeinheit. Auf ihren Rechtsirrtum angesprochen, waren die Beklagten jedoch nicht bereit, ihre Urheberrechtsverletzungshandlungen einzustellen. Daher ist Klage geboten. Mit ihr werden die sich aus der Urheberrechtsverletzung der Beklagten ergebenden Ansprüche der Klägerin geltend gemacht.

II.

1. Der mit Klageantrag I 1 geltend gemachte Unterlassungsanspruch findet seine Grundlage in § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG¹⁶.

Die Plastik „Sitzendes Mädchen“ ist ein geschütztes Werk der bildenden Kunst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 UrhG¹⁷. Der sich unmittelbar dem Auge mitteilende ästhetische Gehalt der Plastik weist einen hohen schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad auf, der nach allen bisher bekannt gewordenen Stimmen der auf dem einschlägigen Gebiet vertrauten Verkehrskreise das in Rede stehende Werk als eine persönliche geistige Schöpfung ausweist, so dass ohne weiteres von seiner Urheberrechtsschutzfähigkeit auszugehen ist¹⁸. Ich verweise dazu auf die in Anlage 2 zusammengestellten Publikationen.

Die von den Beklagten hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse stimmen unmittelbar mit dem Original der Plastik überein. Dementsprechend greifen die Beklagten mit der Herstellung und dem Vertrieb derartiger Erzeugnisse in die allein dem Urheberrechtlich berechtigten vorbehaltenen Verwertungsrechte gemäß §§ 15 ff. UrhG ein, indem sie in unzulässiger Weise vervielfältigen (§ 16 Abs. 1 UrhG) und verbreiten (§ 17 Abs. 1 UrhG).

Die sich daraus ergebenden Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, ist die Klägerin als die Erbin des Urhebers aktivlegitimiert¹⁹. Da unbestritten Vervielfältigungs- und Verbreitungshandlungen im Hinblick auf die Plagiate seitens der Beklagten stattgefunden haben, ist Wiederholungsgefahr gegeben und ist dementsprechend der mit Klageantrag I 1 geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG begründet.

Der mit Klageantrag I 2 geltend gemachte Auskunftsanspruch besteht gemäß § 101a UrhG²⁰.

2. Mit Klageanträgen I 3 und II werden die Ansprüche auf Rechnungslegung und Schadensersatzfeststellung geltend gemacht. Sie sind ebenfalls gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG begründet. Es kann seitens der Beklagten nicht gelehnet werden, dass der Klägerin als der Alleinverwertungsberechtigten am Urheberrecht im Hinblick auf die hier interessierende Plastik durch das Verhalten der Beklagten ein Schaden entstanden ist und künftighin entstehen wird²¹. Die Beklagten können auch nicht leugnen, mindestens grob fahrlässig-schuldhaft gehandelt zu haben. Seit Kenntnis des Bestehens der Urheberrechtsberechtigung der Klägerin handeln die Beklagten sogar vorsätzlich-schuldhaft²².

Da die Klägerin den Umfang ihres Schadens nicht ohne nähere Rechnungslegung der Beklagten bestimmen kann, ist der mit Klageantrag I 3 geltend gemachte Rechnungslegungsanspruch infolge einer gewohnheitsrechtlichen Anwendung der Bestimmung des § 242 BGB begründet²³. Das unverschuldete Unvermögen der Klägerin, ihren

Schadensersatzanspruch zu beziffern, rechtfertigt auch die Zulässigkeit des Schadenersatzfeststellungsbegehrens.

3. Der mit Klageantrag I 4 geltend gemachte Vernichtungsanspruch findet seine Grundlage in § 98 Abs. 1 UrhG. Alle Vervielfältigungsstücke sind rechtswidrig, nämlich ohne Zustimmung des Urheberrechtsberechtigten, hergestellt. Einer solchen Zustimmung hätte es jedoch bedurft, da das Urheberrecht an der hier interessierenden Plastik mit dem Tode des Urhebers entgegen der Auffassung der Beklagten nicht erloschen, sondern vielmehr auf die Klägerin übergegangen ist. Das Urheberrecht steht noch 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers in Kraft²⁴. Da die Beklagten mindestens grob-fahrlässig, wenn nicht gar vorsätzlich-schuldhaft gehandelt haben, ist die Vernichtung der bei ihnen vorhandenen Vervielfältigungsstücke auch das gebotene Mittel, um weiteren Urheberrechtsverletzungen vorzubeugen²⁵.
4. Da es sich um einen besonders krassen Fall einer Urheberrechtsverletzung handelt und da des Weiteren eine erhebliche Verunsicherung interessierter Kunstkreise zu befürchten ist, ist der Klägerin die Veröffentlichung des Urteils zu gestatten²⁶.
5. Die rechtliche Verantwortlichkeit des Beklagten zu 2) ergibt sich auf Grund eigener Tätigkeit; diejenige der Beklagten zu 1) unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Organhaftung (§ 31 BGB analog) auf Grund der Zurechnung des Verhaltens der Beklagten zu 2).
6. Das angerufene Gericht ist zuständig, weil²⁷

Rechtsanwalt

Schrifttum: Kommentare: *Von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, 1968; *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 9. Aufl. 1998; *Mestmäcker/Schulze*, Kommentar zum Deutschen Urheberrecht, Loseblatt (Stand: September 1997); *Möhring/Nicolini*, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 2000; *Nordemann/Vinck/Hertin*, Int. Urheberrecht und Leistungsschutzrecht der deutschsprachigen Länder unter Berücksichtigung auch der Staaten der Europäischen Gemeinschaft, 1977; *Schricker/Bearbeiter*, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 1999.

Lehrbücher und Monografien: *Delp*, Das Recht des geistigen Schaffens, 1993; *ders.*, Der Verlagsvertrag, 5. Aufl. 1990; *Erdmann*, Neue höchstrichterliche Rechtsprechung zum Urheberrecht und Geschmacksmusterrecht, 1985 (RWS-Skript 152); *Gerstenberg*, Die Urheberrechte an Werken der Kunst, der Architektur und der Photographie, 1968; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996; *Locher*, Das Recht der bildenden Kunst, 1970; *Rebbinder*, Urheberrecht, 11. Aufl. 2001; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980; *Schulze*, Meine Rechte als Urheber, Urheber- und Verlagsrecht, 1991).

Aufsätze (in Auswahl): *Ahlberg*, Der Einfluß des § 31 Abs. 4 UrhG auf die Auswertungsrechte von Tonträgerunternehmen, GRUR 2002, 313; *Heermann*, Zum Schutzzumfang von Sprachwerken der Wissenschaft und die urheberrechtliche Stellung von Hochschulangehörigen, GRUR 1999, 468; *Koch*, Begründung und Grenzen des urheberrechtlichen Schutzes objektorientierter Software, GRUR 2000, 191; *Kuck*, Kontrolle von Musterverträgen im Urheberrecht, GRUR 2000, 285; *Platz*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670; *Schneider*, Urheberrechtsverletzungen im Internet bei Anwendung des § 5 TDG, GRUR 2000, 969; *Schulze/Bettinger*, Wiederaufleben des Urheberrechtsschutzes bei gemeinfreien Fotografien, GRUR 2000, 12; *Spindler*, Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 105;

Hinweis: Zahlreiche weitere Textbeispiele für Urheberrechtsverletzungsstreitigkeiten finden sich bei *Mes/Lutz*, Münchener Prozeßformularbuch/Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht, 2000, S. 767 ff.

Anmerkungen

1. Urheberrechte und urheberrechtsverwandte Leistungsschutzrechte sind ungeprüfte Schutzrechte. Es empfiehlt sich daher jedenfalls, vor Einleitung gerichtlicher Schritte den Verletzer abzumahnern (zum Risiko einer Schutzrechtsverwarnung vgl. Form. II. O. 9 Anm. 1 und Form. II. O. 1 Anm. 1). Von dem Abdruck einer entsprechenden Abmahnung wird abgesehen, da im Formularbuch anderweitige Formulierungsvorschläge enthalten sind (vgl. Form. II. N. 1, II. O. 1, II. O. 2, II. O. 8 und II. O. 13). Die Konkretisierung der Verletzungshandlung in Urheberrechtsstreitigkeiten ergibt sich aus dem im Formular wiedergegebenen Unterlassungsantrag I 1.

2. Urheberrechtsstreitigkeiten gehören nicht vor die Kammern für Handelssachen, sondern vor die Zivilkammern. § 105 UrhG enthält eine Konzentrationsermächtigung. Dieser sind die Mehrheit der Bundesländer gefolgt. Dementsprechend bestehen bei ausgewählten Gerichten (Amts- und Landgerichte) Spezial-Abteilungen bzw. Spezial-Kammern. Auf die Übersicht bei *Fromml/Nordemann* § 105 Rdn. 1 wird verwiesen. § 104 UrhG enthält eine Rechtswegregelung.

3. Zur Erweiterung der Zugriffsmöglichkeit infolge der Ausdehnung der Klage auf Organe juristischer Personen vgl. Form. II. O. 3 Anm. 2. Die dort für den Patentverletzungsprozess gemachten Aussagen gelten auch für Urheberrechtsverletzungsstreitigkeiten.

4. Zu den Bemessungsgrundsätzen für die Streitwertbestimmung vgl. Form. II. O. 3 Anm. 3. Zur Streitwertbemessung in Urheberrechtsverletzungsstreitigkeiten vgl. insbesondere auch *von Gamm* § 97 Rdn. 24.

5. Vgl. § 890 ZPO. Zur Formulierung der Strafandrohungsklausel s. Form. II. N. 3 Anm. 5.

6. Zur Einfügung von Abbildungen vgl. Form. II. O. 13 Anm. 16.

7. Diese Formulierung wird in der Praxis häufig benutzt. Sie entspricht nicht dem Sprachgebrauch des Urheberrechtsgesetzes. Alternativ kann entsprechend §§ 15 ff. UrhG formuliert werden „... zu vervielfältigen oder zu vertreiben“. Sofern der Beklagte nicht herstellt (vervielfältigt), sondern – weil zB. Händler – nur vertreibt, entfallen die in Klammern gesetzten Antragsteile, die auf ein Verbot des Herstellens gerichtet (bezogen) sind.

8. Vgl. § 101a UrhG, eingefügt durch das Produktpirateriegesetz vom 7. März 1990. Vgl. dazu Form. II. O. 1 Anm. 13. Zur Geltendmachung im Wege der einstweiligen Verfügung bei offensichtlicher Rechtsverletzung vgl. Form. II. O. 19. Fehlt es an der Handlung des Herstellens (Vervielfältigens), so entfallen die in Klammern gesetzten Antragsformulierungen.

9. Zum Rechnungslegungsanspruch vgl. Form. II. O. 1 Anm. 14 und II. O. 3 Anm. 10. Er ist auch im Urheberrecht allgemein anerkannt, vgl. statt vieler *Fromml/Nordemann* § 97 Rdn. 27. Für das Fehlen von Herstellungshandlungen vgl. Anm. 8 a. E.

Da in dem dem Formular zugrundeliegenden Sachverhalt zwischen den Parteien kein Wettbewerbsverhältnis besteht, bedarf es auch keiner Einschränkung des Rechnungslegungsanspruches durch einen sogenannten Wirtschaftsprüfervorbehalt, der allerdings bei § 101a UrhG nur eingeschränkt möglich ist (vgl. dazu zB. Form. II. O. 1 Anm. 17).

10. Der Vernichtungsanspruch ist in § 98 UrhG geregelt. Zu Einzelheiten und zur Antragsformulierung vgl. Form. II. O. 19, insbesondere auch zur Geltendmachung im einstweiligen Verfügungsverfahren. Zum Vernichtungsanspruch siehe BGH GRUR 1997, 899 – Vernichtungsanspruch.

11. Zur Verbindung von Rechnungslegungs- und Schadensersatzfeststellungsbegehren vgl. Form. II. O. 3 Anm. 15. Das dort Ausgeführte gilt auch für Urheberrechtsverletzungsstreitigkeiten. Das Schadensersatzbegehren findet seine Grundlage in § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass § 97 Abs. 2 UrhG – im Ausnahmefall – auch einen Anspruch auf Ersatz des *immateriellen* Schadens gewährt.

12. Vgl. § 103 UrhG. Gegenstand der Veröffentlichungsbefugnis ist nach dem Wortlaut des § 103 Abs. 1 S. 1 UrhG „das Urteil“. Regelmäßig kommt jedoch nur eine Veröffentlichung des verfügenden Teils in Betracht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden durch das Gericht bestimmt; dementsprechend brauchen die Einzelumstände der Veröffentlichung nicht näher beantragt zu werden; es steht dem Kläger freilich frei, Anregungen zu geben.

13. Die Nebenentscheidungen werden von Amts wegen getroffen; sie werden in der Praxis jedoch üblicherweise beantragt.

14. Stellungnahme gemäß § 253 Abs. 1 aE. ZPO.

14a. Ist zu erwarten, dass die Kammer von einem schriftlichen Vorverfahren Gebrauch macht, sollten hier die Anträge gem. §§ 307 Abs. 2, 331 Abs. 3 ZPO aufgenommen sein. Ferner ist eine Stellungnahme nach § 278 Abs. 2 ZPO (Güteverhandlung) vorzusehen, vgl. dazu Form. II. N. 9 Anm. 9.

15. Die Mitteilung des Sterbedatums eines Künstlers ist von Bedeutung für die Berechnung der Dauer des Urheberrechtsschutzes (vgl. dazu §§ 64 ff. UrhG). Gemäß § 64 Abs. 1 UrhG erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers.

16. Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 UrhG sind folgende:

- Es besteht ein Urheberrecht (oder ein urheberrechtsähnliches Leistungsschutzrecht, vgl. §§ 69a ff., 70f. und 72 ff. UrhG);
- das geschützte Recht wird verletzt;
- die Verletzung ist widerrechtlich.

Sind die vorstehend wiedergegebenen Voraussetzungen gegeben, so besteht ein Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung;

besteht Wiederholungsfahr, so ist gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG ein Unterlassungsanspruch begründet. Handelt der Verletzer fahrlässig oder vorsätzlich, so besteht ein Anspruch auf Schadensersatz (gemäß § 97 Abs. 1 S. 2 UrhG: auf Herausgabe des Verletzergewinns), einschließlich eines vorbereitenden Rechnungslegungsanspruchs.

Zur Geltendmachung der vorstehenden Ansprüche sind befugt:

- Der Inhaber des Urheberrechts;
- der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechtes gemäß § 31 Abs. 3 UrhG (vgl. BGH GRUR 1995, 338 – Kleiderbügel – für den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz an einem Patent);
- im Wege der Prozessstandschaft (im Hinblick auf den Unterlassungsanspruch, im Übrigen infolge von Abtretung): der einfach Nutzungsberechtigte gemäß § 31 Abs. 2 UrhG.

17. Die Voraussetzungen für die Urheberrechtsschutzfähigkeit sind in § 2 UrhG geregelt. § 2 Abs. 1 zählt die schutzfähigen Werke auf, während § 2 Abs. 2 die Schutzvoraussetzungen festlegt (es muss sich um ein Werk handeln, das eine persönliche geistige Schöpfung darstellt). Zu den Einzelheiten dieser sehr schwierigen Materie vgl. die eingangs genannte Literatur und insbesondere die Ausführungen bei *Fromm/Nordemann/Finck*, Urheberrecht, 9. Aufl. 1998, Rdn. 2 ff. zu § 2 UrhG.

18. Sehen die beteiligten Verkehrskreise ein Werk als Kunstwerk an, so spricht dies für Urheberrechtsschutzfähigkeit; vgl. *von Gamm* § 2 Rdn. 16 mwN.

19. Zur Übertragbarkeit des Urheberrechts vgl. §§ 28 ff. UrhG. Das Urheberrecht ist gemäß § 28 Abs. 1 UrhG vererblich.

20. Vgl. oben Anm. 8.

21. Für die Begründetheit des Schadensersatzfeststellungsbegehrens genügt der Sachvortrag, dass ein Schadenseintritt wahrscheinlich ist. Vgl. dazu Form. II. O. 3 Anm. 33. Das dort für den Patentverletzungsprozess Ausgeführte gilt auch für Urheberrechtsverletzungsstreitigkeiten. Zum immateriellen Schaden vgl. § 97 Abs. 2 UrhG.

22. Zum Verschulden vgl. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG.

23. Zur Anspruchsgrundlage betreffend das Rechnungslegungsbegehren vgl. *Fromm/Nordemann*, § 97 UrhG, Rdn. 27, ferner Form. II. O. 1 Anm. 13, 14.

24. Zur Dauer des Urheberrechtes vgl. §§ 64 ff. UrhG.

25. Vgl. die anspruchshindernden Ausnahmen gemäß § 101 UrhG; weitere Einschränkungen des Anspruchs enthalten Absätze 3 und 4 des § 98 UrhG.

26. Vgl. Anm. 11. § 103 Abs. 3 UrhG regelt des Weiteren einen Anspruch auf Vorauszahlung der Kosten der Veröffentlichung.

27. Zur Zuständigkeit gelten die allgemeinen Regelungen. Zu beachten ist § 105 UrhG.

Kosten und Gebühren

Es gelten die allgemeinen Grundsätze.

P. Presserecht

Schrifttum: Damm/Rehbock, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk 2. Aufl. 2001; Löffler, Presserecht, 4. Aufl. 1997; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000; Seitz/Schmidt/Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch in Presse, Film, Funk und Fernsehen, 3. Aufl. 1998; Soehring, Presserecht, 3. Aufl. 2000; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl. 1994.

1. Gegendarstellung¹

Überschrift²

In der XY-Zeitung, Ausgabe Nr., vom³, ist auf Seite ein Beitrag unter der Überschrift enthalten mit unrichtigen Behauptungen⁴, die ich wie folgt richtigstelle⁵:

a) ⁶ Unwahr ist

Wahr ist

b) ⁶ Unrichtig ist die Behauptung

Richtig ist

c) ⁶ Zu der Behauptung ist zu ergänzen

., den

.^{7/H}
Unterschrift

Anmerkungen

I.a. Rechtsgrundlagen: § 11 der Landespressegesetze, in Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland (SMG), Sachsen und Sachsen-Anhalt jeweils § 10, in Brandenburg § 12.

Gegendarstellungen gegenüber Funk und Fernsehen:

Baden-Württemberg: Südwestrundfunk § 10 SWR-Staatsvertrag; Privater Rundfunk § 9 LMedienG.

Bayern: Bayerischer Rundfunk Art. 17 BayRG; Privater Rundfunk Art. 18 BayMG.

Berlin: Sender Freies Berlin § 10 LPG; Privater Rundfunk § 56 BerlBrandenb-Staatsvertrag.

Brandenburg: Ostdeutscher Rundfunk § 11 ORBG; Privater Rundfunk § 56 BerlBrandenb-Staatsvertrag.

Bremen: Radio Bremen § 24 RBG; Privater Rundfunk § 23 BremLMG.

Hamburg: Norddeutscher Rundfunk § 12 NDR-Staatsvertrag; Privater Rundfunk § 14 HambMedienG.

Hessen: Hessischer Rundfunk § 3 HessRfG, § 10 LPG; Privater Rundfunk § 28 HPRG.

Mecklenburg-Vorpommern: Norddeutscher Rundfunk § 12 NDR-Staatsvertrag; Privater Rundfunk § 24 RGMV.

Niedersachsen: Norddeutscher Rundfunk § 12 NDR-Staatsvertrag; Privater Rundfunk § 26 NdsRfG.

Nordrhein-Westfalen: Westdeutscher Rundfunk § 9 WDRG; Privater Rundfunk § 18 NRWfG.

Rheinland-Pfalz: Südwestrundfunk § 10 SWR-Staatsvertrag; Privater Rundfunk § 42 LRFg.

Saarland: § 10 SMG, auch f. privaten Rundfunk.

Sachsen: Mitteldeutscher Rundfunk § 15 MDR-Staatsvertrag; Privater Rundfunk § 19 SächsPRG.

Sachsen-Anhalt: Mitteldeutscher Rundfunk § 15 MDR-Staatsvertrag; Privater Rundfunk § 20 GPRSA.

Schleswig-Holstein: Norddeutscher Rundfunk § 12 NDR-Staatsvertrag; Privater Rundfunk § 31 Schl-HRFg.

Thüringen: Mitteldeutscher Rundfunk § 15 MDR-Staatsvertrag; Privater Rundfunk § 24 TPRG

Bundesweite Regelungen: ARD: § 8 ARD-Staatsvertrag; ZDF: § 9 ZDF-Staatsvertrag; Deutschlandradio: § 9 DRStaatsvertrag; Deutsche Welle: § 17 DWG. Mediendienste: § 10 MDSStV.

Europaweite Regelung Art. 8 Europ. Übereink. über das grenzüberschreitende Fernsehen in Europa.

Näheres bei Löffler/Sedelmeier § 11 Rdn. 2 und 243 ff.; Wenzel Rdn. 11.253 ff.; Normen nach dem Stand von 1998 abgedruckt bei Seitz/Schmidt/Schoener Anhang III.

b. Rechtsnatur. Der Gegendarstellungsanspruch setzt keine Rechtsverletzung, geschweige denn eine schuldhaftige Rechtsverletzung voraus und er ist nicht auf die Erforschung der materiellen Wahrheit gerichtet. Er dient deshalb weder der Beseitigung noch der Wiedergutmachung geschehenen Unrechts. Mit den teilweise scheinbar ähnlichen oder verwandten aus unerlaubter Handlung fließenden Ansprüchen auf Unterlassung, Widerruf und Schadensersatz hat der Gegendarstellungsanspruch nichts zu tun, er kann auch nicht aus unerlaubter Handlung abgeleitet werden (vgl. *Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 37 und 44). Er beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dient der Mitwirkung bei der öffentlichen Meinungsbildung und ist ein eigenartiger zivilrechtlicher Anspruch mit besonderer Ausprägung und besonderen Voraussetzungen, der (außer in Bayern, Hessen und Sachsen, wo das Verfahren der einstweiligen Verfügung alternativ zur ordentlichen Klage gegeben ist) nur in einem besonderen landesrechtlich geregelten Verfahren vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden kann.

c. Die Berechtigten. Den Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung hat jede Person oder Stelle, in Bayern jede unmittelbar betroffenen Person oder Behörde, die durch eine in der Presse aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Personen sind sowohl natürliche wie juristische Personen, ferner die Handelsgesellschaften, die als solche klagen und verklagt werden können. Stellen sind in erster Linie Behörden, ferner alle Körperschaften, Organisationen, Anstalten, Institute und Verbände, soweit sie nicht unter den Begriff der Person fallen (vgl. *Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 48/94). Betroffen ist, wer durch eine Tatsachenbehauptung in der Erstmitteilung als Individuum selbst angesprochen ist (vgl. *Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 54 ff.).

d. Die Verpflichteten. Gegendarstellungspflichtig sind nur Verleger und verantwortlicher Redakteur eines periodischen Druckwerks. Das sind Zeitungen und Zeitschriften und andere, in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke (§ 7 IV LPG), in Bayern Zeitungen und Zeitschriften (s. § 6 II LPG), Gegendarstellungspflichtig sind ferner die öffentlich rechtlichen und privaten Rundfunk- und Fernsehanbieter und die Mediendienste.

e. Die Voraussetzungen. Die Gegendarstellung dient nicht der Erforschung der materiellen Wahrheit. Der Einwand, die Erstmitteilung sei wahr, die Gegendarstellung sei unwahr, greift nicht durch, der Betroffene muss die Wahrheit seiner Gegendarstellung nicht darrun oder (im Verfahren) glaubhaft machen bzw. beweisen. Andererseits ist der Anspruch an besondere strenge materielle Voraussetzungen und Formerfordernisse gebunden (*Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 114 ff., 137 ff.). Der Anspruch ist nicht gegeben,

wenn ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung der Gendarstellung fehlt (Löffler/Sedelmeier § 11 Rdn. 61 ff.). Dieses ist zu verneinen bei Belanglosigkeit der Gendarstellung, bei offensichtlicher Unwahrheit, bei irreführendem Inhalt, oder wenn die Gendarstellung keine abweichende Aussage gegenüber der Erstmitteilung enthält. Die Pflicht zum Abdruck einer Gendarstellung besteht nur eingeschränkt gegenüber Anzeigen (Löffler/Sedelmeier § 11 Rdn. 68 ff.), sie entfällt außerdem bei wahrheitsgetreuen Parlaments- und Gerichtsberichten (Löffler/Sedelmeier § 11 Rdn. 72 ff.). Amtliche und harmlose Schriften sind, auch wenn sie periodische sind, von der Gendarstellungspflicht befreit. Der Umfang der Gendarstellung ist begrenzt (Löffler/Sedelmeier § 11 Rdn. 133 ff.). Die Gendarstellung ihrerseits unterliegt nicht dem Entgegnungszwang.

f. Die **Abdruckpflicht**. 11 Abs. 3 LPG bestimmt, dass der Abdruck in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer im gleichen Teil des Druckwerks und in gleicher Schrift wie der beanstandete Text zu erfolgen hat. Der verantwortliche Redakteur und der Verleger haben die Gendarstellung „ohne Einschaltungen und Weglassungen“ abzudrucken. Zur Erfüllung des Anspruchs aus § 11 LPG gehört neben dem Abdruck die Verbreitung der Gendarstellung. Nur wenn der Abdruck der Gendarstellung nach Form und Inhalt den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, ist der Gendarstellungsanspruch erfüllt.

2. Die Überschrift kann entweder nur aus dem Wort „Gendarstellung“ bestehen oder sie kann auch sachlichen Inhalt haben. Dabei kann sie entweder lauten „Gendarstellung zum -Bericht“, oder sie kann den Inhalt der Gendarstellung zusammenfassend vorwegnehmen oder eine Verneinung der Schlagzeile in der Erstmitteilung sein.

3. Die Gendarstellung muss – außer in Bayern – unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten (Hessen nur unverzüglich) dem Verpflichteten zugeleitet werden. In Bayern gilt die Aktualitätsgrenze (OLG München APF 90, 311). Die Ausschlussfristen beim Rundfunk und Fernsehen sind oft kürzer, sie liegen zwischen einem und drei Monaten.

4. Eine Gendarstellung ist immer nur gegenüber Tatsachenbehauptungen in der Erstmitteilung, nicht gegenüber Meinungsäußerungen zulässig (vgl. Löffler/Sedelmeier § 11 Rdn. 88 ff.). Auszugehen ist davon, dass der Tatsachenbegriff des § 11 LPG derselbe ist wie der in den §§ 186 und 263 StGB, bzw. derselbe, wie er der zivilrechtlichen Rechtsprechung im Äußerungsrecht, insbesondere zum Widerrufsanspruch, zugrunde liegt. Tatsachen sind danach Sachverhalte, Begebenheiten, Vorgänge, Verhältnisse oder Zustände, die der Vergangenheit oder Gegenwart angehören. Zum Begriff der „Tatsache“ gehören nicht nur die sinnlich wahrnehmbaren sog. äußeren Tatsachen, sondern auch die Vorgänge und Zustände des Seelenlebens, die sog. inneren Tatsachen. Eine innere Tatsache ist immer und nur dann anzunehmen, wenn ein innerer Vorgang in Beziehung zu bestimmten äußeren Geschehnissen gesetzt wird, durch die dieser in den Bereich der wahrnehmbaren äußeren Welt getreten ist. Der Gegensatz zur Behauptung einer Tatsache ist die Äußerung bloßer Meinungen und Wertungen. Äußerungen, die auf ihren Wahrheitsgehalt im Beweisweg objektiv nicht zu überprüfen sind, weil sie nur eine subjektive Meinung, ein wertendes Urteil wiedergeben. Meinungen sind im Unterschied zu Tatsachenbehauptungen durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt. Werturteile können im Rechtssinne Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen sein, je nachdem ob ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit objektiv feststellbar ist oder nicht. Voraussetzung des Gendarstellungsanspruchs ist, dass die Tatsachenbehauptung in dem periodischen Druckwerk aufgestellt worden ist, die Tatsache muss demnach öffentlich mitgeteilt, d. h. den Lesern zur Kenntnis gebracht worden sein.

5. In materieller Hinsicht verlangt das Gesetz in § 11 Abs. 2, dass die Gendarstellung keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Es darf

nur mit Gegentatsachen, die im Bezug zu den in der Erstmitteilung enthaltenen Tatsachen stehen, oder für die zutreffende Unterrichtung der Leser notwendigen Ergänzungen entgegnet werden. Im Einzelnen vgl. *Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 120 ff.; *Wenzel* Rdn. 11.85 ff. Der Inhalt der Gegendarstellung muss mit den Tatsachen der beanstandeten Presseveröffentlichung in gedanklichem Zusammenhang stehen, er muss auf sie Bezug haben und nehmen. Es muss ein Gegensatz zur Erstmitteilung bestehen. § 11 Abs. 2 LPG begrenzt den Raum der Gegendarstellung auf den „angemessenen Umfang“.

6. Die gewählten Formulierungen sind sämtlich zulässig. Zweckmäßig bei Geschehenem und bei Zuständen wahr und unwahr, bei wertenden Tatsachenbehauptungen richtig und falsch, bei Ergänzungen die Formulierung unter c).

7. Die Unterzeichnung muss durch den Betroffenen oder seinen gesetzlichen Vertreter erfolgen in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein. Bayern fordert Unterzeichnung durch den Einsender, Hessen und Thüringen durch den Betroffenen, was in der Sache nichts ändert. Berlin, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt fordern lediglich Schriftform. Dort wird rechtsgeschäftliche Vertretung als zulässig angesehen. In den anderen Ländern ist rechtsgeschäftliche Vertretung ausgeschlossen, was insbesondere bei Gesellschaften und Vereinen beachtet werden muss. Hier genügt nicht Unterzeichnung durch den zuständigen Prokuristen oder Abteilungsleiter, sondern es muss jeweils der gesetzliche oder satzungsmäßige gesetzliche Vertreter unterzeichnen (vgl. *Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 142 ff.). Für eine „Stelle“ zeichnet deren Leiter (*Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 52).

8. Unterzeichnung muss handschriftlich erfolgen, Übermittlung per Telex oder Telefax nach h. M. nicht zulässig (*Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 145, OLG Hamburg NJW 90, 1613, *Seitz/Schmidt/Schoener* Rdn. 200; str. s. z. B. *Wenzel* Rdn. 11, 147, *Löffler/Ricker* S. 181; aA. f. Telefax OLG München NJW 90, 2895 und U. v. 10.12.97, 21 U 5795/97. zit. n. *Seitz/Schmidt/Schoener*, KG AfP 93, 748, OLG Saarbrücken AfP 92, 287, LG Köln AfP 95, 648).

2. Aufforderungsschreiben zum Abdruck einer Gegendarstellung

Sehr geehrte Damen und Herren¹,

in der Anlage übersende ich eine Gegendarstellung des Herrn/der Frau A. zu Ihrem Bericht in der XY-Zeitung vom auf Seite unter der Überschrift mit der Aufforderung, die Gegendarstellung in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Zeitung entsprechend der Vorschrift des § 11 LPG² zu veröffentlichen. Ich habe Sie ferner aufzufordern, die Gegendarstellung im Inhaltsverzeichnis unter der Rubrik anzukündigen³.

Mit vorzüglicher Hochachtung

.....
Unterschrift^{4/5}

Anmerkungen

1. Verpflichtet zum Abdruck einer Gegendarstellung sind der Verleger und der verantwortliche Redakteur (Begriff vgl. *Löffler/Sedelmeier* § 9 Rdn. 17 ff.; *Löffler/Ricker* S. 102 ff.; *Wenzel* Rdn. 11.80), nicht der Verfasser, (zur Ausstrahlung in Funk und Fernsehen die Anstalt oder der Veranstalter bzw. Anbieter). Es genügt, die Gegendarstellung

an die Zeitung als solche zu richten. Dies ist aber nur dann zu empfehlen, wenn der verantwortliche Redakteur oder der Verleger nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

2. S. Form. II. P. 1 Anm. 1 f.

3. Wenn die Erstmitteilung im Inhaltsverzeichnis angekündigt war, kann auch die Ankündigung der Gegendarstellung im Inhaltsverzeichnis verlangt werden (*Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 176, OLG Hamburg ArchPR 1974, 113 und 1975, 44). Zurückhalten der OLG München ArchPR 1974, 112 für den Fall, dass das Inhaltsverzeichnis nicht vollständig ist und die Gegendarstellung sich nur gegen einen verhältnismäßig kurzen Abschnitt eines ausführlichen Berichts wendet.

4. Im Gegensatz zur Gegendarstellung selbst ist beim Aufforderungsschreiben gewillkürte Stellvertretung zulässig.

5. Kosten sind nach den LPG nicht zu erstatten. Kostenerstattung nur, wenn die Erstmitteilung die Voraussetzungen der §§ 823, 824, 826 BGB erfüllt oder bei Verzug nach § 286 BGB.

3. Ablehnung der Veröffentlichung einer Gegendarstellung

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom, mit dem Sie die Veröffentlichung der beigefügten Gegendarstellung fordern. Wir sind zur Veröffentlichung der Gegendarstellung nicht bereit, da sie nicht den Anforderungen des Landespressegesetzes entspricht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Anmerkung

Teilweise wird in der Rechtsprechung qualifizierte Ablehnung verlangt, um den Einwand der fehlenden Unverzüglichkeit zu erhalten und bei Änderung der Gegendarstellung Prozesskostenpflicht zu vermeiden. Näheres bei *Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 182 ff. u. *Wenzel* Rdn. 11. 197 ff. Bei qualifizierter Ablehnung muss angegeben werden, aus welchem Grund der Abdruck verweigert wird (OLG Stuttgart AfP 1979, 363). Schutzschrift s. Formular II. P. 9.

4. Antrag auf Anordnung der Veröffentlichung einer Gegendarstellung

An das
Landgericht¹ (Amtsgericht)

Antrag gem. § 11 Landespressegesetz²

des

(Antragstellers)

Prozessbevollm.: RA

gegen

1. den Verleger³

2. den verantwortlichen Redakteur³

(Antragsgegner)

wegen Veröffentlichung einer Gegendarstellung.

Vorläufiger Streitwert: EUR 7.500,-⁴

Namens und in Vollmacht des Antragstellers bitte ich unter Abkürzung der Einlassungs- und Ladungsfrist um Anberaumung eines möglichst nahen Termins zur mündlichen Verhandlung (vor der Kammer)⁵, in dem ich den Antrag stellen werde, wie folgt zu erkennen:

1. Den Antragsgegnern als Gesamtschuldern wird aufgegeben, in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Zeitung im Teil⁶ unter Ankündigung im Inhaltsverzeichnis⁷ mit gleicher Schrift wie die Erstmitteilung ohne Einschaltungen und Weglassungen die nachfolgende Gegendarstellung zu veröffentlichen;
2. Die Antragsgegner haben als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung:

Der Antragsteller ist Betroffener der folgenden in der XY-Zeitung⁸ Nr. vom auf Seite unter der Überschrift aufgestellten Behauptung
.

- Anlage 1 -

Der Antragsgegner zu 1 ist Verleger, der Antragsgegner zu 2 verantwortlicher Redakteur der Zeitung.

Der Antragsteller hat mit Aufforderungsschreiben⁹ vom (Anlage 2) die Veröffentlichung der in Anlage 3 beigefügten Gegendarstellung¹⁰ gefordert.

Die Antragsgegner haben den Abdruck grundlos verweigert¹¹.

Die Ankündigung im Inhaltsverzeichnis hat zu erfolgen, weil auch die Erstmitteilung im Inhaltsverzeichnis angekündigt war und das Inhaltsverzeichnis den Inhalt der Zeitung vollständig erfasst⁷.

Anlagen

Rechtsanwalt

Anmerkungen

1. Bis 5.000,- EUR Streitwert Amtsgericht, ab 5.001,- EUR Landgericht. Örtlich zuständig ist nur das Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Antragsgegners, näheres s. *Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 192.

2. In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Berlin § 10 LPG, in Brandenburg § 12, im Saarland § 10 SMG, in Bayern, Hessen und Sachsen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, wobei es einer gesonderten Begründung der Dringlichkeit nicht bedarf. Hauptverfahren in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein ausgeschlossen. In Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen findet § 926 ZPO keine Anwendung. In Hessen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. In Bayern und Sachsen ordentliches Klageverfahren wahlweise anstatt (nicht aber neben) dem Verfügungsverfahren zulässig (s. *Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 187).

3. S. Form. II. P. 2 Anm. 1.

3. Antrag auf Zurückweisung eines Antrags

4. Streitwert von mehr als EUR 5.000,- zur Begründung der LG-Zuständigkeit dürfte für durchschnittliche Verfahren angemessen sein, ansonsten Streitwerte nach der Erfahrung im Rahmen zwischen etwa 2.500,- bis EUR 25.000,-.

5. Anordnung ohne mündliche Verhandlung zulässig, aber wegen der Vielzahl der möglichen Einwendungen und der sofortigen Vollstreckbarkeit unzweckmäßig und unüblich (vgl. *Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 205), anders in ständiger Praxis LG Hamburg mit Billigung des Hanseatischen Oberlandesgerichts (OLG Hamburg AfP 1978, 25; 1979, 349; 1979, 361; 1980, 210; 1981, 408).

6. Z.B. Wirtschaftsteil, Lokalteil, evtl. auch Theaterseite und in besonderen Fällen auch die Titelseite (*Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 174).

7. S. Form. II. P. 2 Anm. 3.

8. Bzw. andere periodische Druckschriften, s. § 7 LPG, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen § 6 LPG, Hessen § 4 LPG, Saarland § 2 II 2 SMG, oder Rundfunk bzw. Fernsehen s. Form. II. P. 1 Anm. 1.

9. Form. II. P. 2.

10. Form. II. P. 1.

11. Alternativ: Die Antragsgegner haben den Abdruck mit der Begründung verweigert Die Verweigerung ist unbegründet, weil

5. Antrag auf Zurückweisung eines Antrags auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung

An das
Landgericht (Amtsgericht)

In Sachen
..... /.....

zeigen wir an, dass wir den Antragsgegner vertreten.
Wir werden den Antrag stellen,
den Antrag kostenpflichtig zurückzuweisen.

Begründung¹:

1. a) Der Antragsgegner ist nicht passivlegitimiert, weil er weder Verleger noch verantwortlicher Redakteur ist².
- b) Der Antragsteller ist nicht aktivlegitimiert, weil er durch die streitgegenständliche Veröffentlichung nicht betroffen ist.
- c) Der Antragsgegner ist nicht gegendarstellungspflichtig, weil die Erstmitteilung nicht in einem periodischen Druckwerk erschienen ist.
- d) Die Verpflichtung zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, weil die Erstmitteilung in einer Anzeige enthalten war, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient³.
- e) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Gegendarstellung besteht nicht, weil die Erstmitteilung ein wahrheitsgetreuer Bericht über eine öffentliche Sitzung eines gesetzgebenden oder beschließenden Organs bzw. eines Gerichts war.⁴
2. Die Gegendarstellung entspricht nach Form und Inhalt nicht § 11 LPG:
 - a) Die Gegendarstellung ist nicht fristgemäß verlangt worden⁵.
 - b) Die Gegendarstellung ist vom Betroffenen (alt. vom gesetzlichen Vertreter des Betroffenen) nicht eigenhändig handschriftlich unterzeichnet⁶.

- c) Die Gegendarstellung bezieht sich nicht auf Tatsachenbehauptungen in der Erstmitteilung, sondern auf Meinungsäußerungen.
 - d) Die Gegendarstellung besteht ihrerseits nicht aus tatsächlichen Behauptungen, sondern aus Meinungsäußerungen.
 - e) Zwischen der Gegendarstellung und der Behauptung in der Erstmitteilung, an die sie anknüpft, besteht kein innerer Bezug.
3. Die Gegendarstellung braucht nicht veröffentlicht zu werden, weil
- a) sie strafbaren Inhalt hat
 - b) sie unangemessen lang ist
 - c) an ihrer Veröffentlichung kein berechtigtes Interesse besteht, weil

Rechtsanwalt

Anmerkungen

1. In der Antragsbeantwortung sind die wesentlichen und häufigsten Einwendungen gegen die Verpflichtung zum Abdruck einer Gegendarstellung kumulativ zusammengefasst. Selbstverständlich sind nur die zutreffenden Einwendungen unter Aufzählung der tatsächlichen Umstände vorzutragen. Unerheblich ist bloße Unwahrheit der Gegendarstellung.

2. Siehe Form. II. P. 2 Anm. 1.

3. Zu den Besonderheiten in Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein s. *Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 71 und *Seitz/Schmidt/Schoener* Rdn. 286.

4. Gilt in Bayern nicht für Gerichtsberichte (s. *Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 73).

5. Zur unverzüglichen Zuleitung *Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 151 ff. u. OLG Hamburg AfP 1981, 408 u. AfP 1981, 410.

6. S. Form. II. P. 1 Anm. 7 u. 8.

6. Zwangsvollstreckung

An das
Landgericht (Amtsgericht)

AZ.:

In Sachen

..... /.....

beantrage ich, die Schuldnerin durch Zwangsmittel gem. § 888 ZPO zum Abdruck der mit Urteil vom angeordneten Gegendarstellung anzuhalten.

Begründung:

Der Schuldnerin ist durch das o. a. Urteil (Beschluss) aufgegeben worden, in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Zeitung im Teil unter Ankündigung im Inhaltsverzeichnis mit gleicher Schrift wie die Erstmitteilung ohne Einschaltungen und Weglassungen die dort wiedergegebene Gegendarstellung abzudrucken. Das Urteil (Beschluss) wurde der Schuldnerin am zugestellt. Ein Abdruck ist bis heute nicht erfolgt.

Rechtsanwalt

Anmerkung

Alternativ: der in der Ausgabe vom vorgenommene Abdruck war nicht ordnungsgemäß, weil s. *Löffler/Sedelmeier* § 11 Rdn. 224, *Seitz/Schmidt/Schoener* Rdn. 778.

7. Unterlassungsanspruch¹ – vorprozessuale Abmahnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

A.² hat mich mit der Wahrnehmung seiner (ihrer) Interessen beauftragt.

In der XY-Zeitung³ Nr. vom auf Seite haben Sie unter der Überschrift über A. folgendes behauptet:

.....

Die Behauptung ist rechtswidrig. Sie ist geeignet, A. in seiner (ihrer) persönlichen Ehre⁴ zu verletzen und zudem unwahr⁵.

Ich habe Sie aufzufordern, bei Vermeidung gerichtlicher Schritte die in der Anlage beigelegte Verpflichtungserklärung⁶ postwendend unterzeichnet zurückzusenden. Dem Eingang der Erklärung sehe ich bis entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Anmerkungen

1. Unterlassungsansprüche haben im Bereich des Äußerungsrechts neben den Gegendarstellungsansprüchen die wichtigste praktische Bedeutung. Sie sind als negatorische oder quasi negatorische Ansprüche von der Rechtsprechung auf der Basis der §§ 1004, 823 ff. BGB entwickelt worden und darauf gerichtet, künftige Beeinträchtigungen der Rechtspositionen dessen, der durch eine rechtswidrige Handlung betroffen war oder der eine Verletzung seiner Rechte zu befürchten hat, im Vorfeld (erneuter) Rechtsverletzungen abzuwehren. Neben dem Äußerungsrecht haben sie vor allem große praktische Bedeutung im gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere im Wettbewerbsrecht, wo feste Regeln entwickelt worden sind, die weitgehend, aber nicht ausnahmslos, im Äußerungsrecht entsprechend gelten. Anders als Gegendarstellungsansprüche, die dem Betroffenen auch gegenüber rechtmäßiger Berichterstattung zustehen und nichts mit der Vermeidung oder Wiedergutmachung von Rechtsverletzungen zu tun haben, setzen Unterlassungsansprüche eine drohende Rechtsverletzung voraus, wobei sich die Bedrohung aus bereits begangenen (Wiederholungsgefahr) oder auf Grund konkreter Tatsachen ernsthaft zu befürchtenden rechtswidrigen Handlungen (Erstbegehungsgefahr) ergeben kann (s. u. Form. II. P. 8 Anm. 1). Im Bereich des Äußerungsrechts kommen Unterlassungsansprüche in Betracht bei drohender Verletzung des allgemeinen oder eines besonderen Persönlichkeitsrechts, des Rechts am Unternehmen, bei drohender Verletzung der Ehre oder des Kredits, bei drohender sittenwidriger Schädigung oder bei drohenden Wettbewerbsverstößen (s. *Löffler/Steffen* § 6 Rdn. 52). In der Praxis am bedeutsamsten sind Unterlassungsansprüche gegenüber unwahren Tatsachenbehauptungen, gegenüber Meinungsäußerungen, die die Grenze der Schmähkritik überschreiten (*Löffler/Steffen* § 6 Rdn. 186 ff.) sowie gegen Berichte, die die Privat-, Geheim-, oder Intimsphäre verletzen (*Löffler/Steffen* § 6 Rdn. 214 ff.) und gegen unzulässige Bildnisveröffentlichungen (*Löffler/Steffen* § 6 Rdn. 118 ff.).

Anspruchs verpflichtet sind der Behauptende und der Verbreiter ohne Rücksicht auf Verschulden, also insbesondere der Verfasser, der Verleger, der zuständige Ressortredakteur, u.U. der Chefredakteur, der Herausgeber, (str. s. *Damm/Rehbock* Rdn. 533-535, *Löffler/Steffen* § 6 Rdn. 227, *Soehring* Rdn. 28.8, *Wenzel* Rdn. 12.58), ggf. auch der Drucker, nicht der verantwortliche Redakteur als solcher (vgl. BGH NJW 1974, 1762 und 1977, 626; ferner *Damm/Rehbock* Rdn. 538/39, *Löffler/Sedelmeier* § 9 Rdn. 38 ff., *Löffler/Steffen* § 6 Rdn. 226, *Soehring* Rdn. 28.12, *Wenzel* Rdn. 12.57).

2. Anspruchsberechtigt ist, wer durch eine drohende rechtswidrige Behauptung betroffen und erkennbar, nicht notwendigerweise namentlich, genannt, ist.

3. Alternativ: Jede Art von Druckschriften, also auch Zeitschriften, Bücher, ferner Funk- und Fernsehsendungen.

4. Alternativ: in seinem allgemeinen oder besonderen Persönlichkeitsrecht, in seinem wirtschaftlichen Ruf, in seinem Kredit.

5. Bei Meinungsäußerungen Unterlassungsanspruch nur gegenüber der sog. Schmähkritik (BGH LM Art. 5 GG Nr. 40 – Halsabschneider, *Löffler/Steffen* § 6 Rdn. 262 u. 186 ff), gegenüber wahren Tatsachenbehauptungen nur soweit der Betroffene in sonstigen Rechten verletzt ist, insbesondere im allgemeinen Persönlichkeitsrecht, also vor allem bei Berichten aus der Privat-, Geheim- oder Intimsphäre.

6. Form. II. P. 8.

8. Unterlassungsanspruch – Verpflichtungserklärung

B. verpflichtet sich hiermit gegenüber A., es bei Vermeidung einer Konventionalstrafe¹ in Höhe von EUR² für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges³ zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß⁴ die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten

.....

B. verpflichtet sich ferner, die A. durch die Inanspruchnahme der Rechtsanwälte entstandenen Kosten aus einem Gegenstandswert von EUR zu erstatten.

....., den

Unterschrift

Anmerkungen

1. Eine rechtswidrige Berichterstattung begründet in aller Regel eine Vermutung für deren Wiederholung (Wiederholungsgefahr). Dies gilt aber nicht uneingeschränkt. Die Vermutung besteht nicht, wenn nach der Art der Störung oder auf Grund der Umstände eine Wiederholung vernünftigerweise nicht zu befürchten ist, dies kann z. B. bei der Wiedergabe von Äußerungen Dritter, insbes. Interviewäußerungen der Fall sein (*Löffler/Steffen* § 6 Rdn. 266, *Soehring* 30.9/9 a). Für die Ausräumung der Wiederholungsgefahr ist regelmäßig, aber nicht in allen Fällen, z.B. nach freiwilliger Richtigstellung (s. *Löffler/Steffen* § 6 Rn 268, *Soehring* 30.11), eine strafbewehrte Unterlassungserklärung erforderlich. War die Berichterstattung trotz sich später herausstellender Unrichtigkeit zunächst rechtmäßig, weil die Medien in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, insbesondere ihre Recherchierungspflicht erfüllt haben, dann kommt die Annahme einer Wiederholungsgefahr nicht in Betracht, es besteht – falls überhaupt – allenfalls Erstbegehungsgefahr, zu deren Ausräumung nach h. M. ein Strafversprechen nicht erforderlich ist (näheres s. *Löffler/Steffen* § 6 Rdn. 269, *Wenzel* Rdn. 12.9, *Soehring* Rdn. 30.10, *Damm/Rehbock* Rdn. 575, 580).

2. Höhe je nach Bedeutung des Falles, Größenordnung in durchschnittlichen Fällen ab EUR 5.100,- (LG-Zuständigkeit).

3. Zweckmäßig, vgl. BGHZ 33, 163: Auch bei einem „für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ gegen eine Unterlassungspflicht abgegebenen Strafversprechen ist, sofern die Auslegung nichts Gegenteiliges ergibt, eine Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Einzelhandlungen zu einem Fall der Zuwiderhandlung möglich.

4. Bei tatsächlichen Behauptungen. Meinungsäußerungen, die nur wegen ihrer Form unzulässig sind, können nicht sinngemäß verboten werden, vgl. BVerfG AfP 1976, 115; Wenzel Rdn. 12, 78 ff.

9. Schutzschrift

An das
Landgericht (Amtsgericht)

Schutzschrift

in Sachen gegen

.

In obiger Angelegenheit ist möglicherweise mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung der Rechtsanwälte zu rechnen.

Für den Fall, dass ein solcher Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingehen sollte, bitten wir, diese Schutzschrift der zuständigen Kammer (dem zuständigen Richter) vorzulegen.

Wir beantragen,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kostenpflichtig zurückzuweisen, hilfsweise,

über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Der Antragsgegner ist bereit, sich binnen kürzester Frist, auch auf telefonische Ladung, zur Sache einzulassen.

Wir legen in der

– Anlage –

das Abmahnschreiben der Rechtsanwälte vom und unser heutiges Antwortschreiben vor, auf das wir zur Begründung unseres Antrages Bezug nehmen.

Rechtsanwalt

Anmerkung

Die Schutzschrift ist ein in der ZPO nicht vorgesehenes Verteidigungsmittel, das nicht dem Anwaltszwang unterliegt. Sie kann auch gegenüber einem Gegendarstellungsvorgang sinnvoll sein. Das Gericht darf den Vortrag und die Glaubhaftmachung in der Schutzschrift nur nach mündlicher Verhandlung oder bei der Entscheidung berücksichtigen, ob es über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Eine Zurückweisung eines schlüssig vorgetragenen und hinreichend glaubhaft gemachten Anspruches ohne mündliche Verhandlung auf Grund der Schutzschrift ist nicht zulässig. Die Kosten der Schutzschrift hat nach hM bei Zurückweisung oder Rücknahme des Antrages das Antragsteller zu erstatten (str).

10. Antrag auf Unterlassungsverfügung

An das
Landgericht¹ (Amtsgericht)
.....

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

des – Antragstellers –
Prozessbevollm.:

gegen

den Verleger² – Antragsgegner –
wegen Unterlassung.

Vorläufiger Streitwert: EUR³

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir – der äußersten Dringlichkeit des Falles halber ohne mündliche Verhandlung und durch den (die) Kammervorsitzende(n)⁴ – im Wege der einstweiligen Verfügung folgendes anzuordnen:

1. Der Antragsgegner hat es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,- ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß⁵ die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung:

Der Antragsgegner ist Verleger der in erscheinenden XY-Zeitung⁶.

In der Ausgabe Nr. vom dieser Zeitung ist über den Antragsteller folgendes behauptet worden:

Glaubhaftmachung: XY-Zeitung, Ausgabe Nr. vom

– Anlage –

Die Behauptung ist geeignet, den Antragsteller in seiner Ehre zu verletzen⁷.

Die Behauptung ist zudem unwahr⁸.⁹

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des

.....

– Anlage –

Der Unterzeichnete hat namens des Antragstellers den Antragsgegner mit dem in der Anlage beigefügten Anwaltsschreiben vom abgemahnt¹⁰.

– Anlage –

Der Antragsgegner hat es, wie aus der Anlage ersichtlich, abgelehnt, die ihm mit der Abmahnung übersandte Verpflichtungserklärung¹¹ unterzeichnet zurückzusenden¹². Wiederholungsgefahr ist deshalb gegeben¹³.

Die außerordentliche Dringlichkeit für den Erlass der einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung durch den (die) Kammervorsitzende(n) ergibt sich aus der Natur der Sache, da eine Wiederholung der Behauptung zu jedem Zeitpunkt erfolgen kann. Darüber hinaus ergibt sich die außergewöhnliche Dringlichkeit aus folgenden Umständen:

Für den Fall, dass über diesen Antrag nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden werden sollte, bitten wir, unter Abkürzung der Einlassungs- und Ladungsfrist möglichst nahen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer zu bestimmen⁴. Der Gerichtsstand ist gegeben, da die XY-Zeitung auch in verbreitet wird¹⁴.

Rechtsanwalt

Anmerkungen

1. Bis Streitwert EUR 5.000,- Amtsgericht, ab EUR 5.001 Landgericht.
2. S. Form. II. P. 7 Anm. 1.
3. Streitwert bei Angelegenheiten von mittlerer Bedeutung über EUR 5.000,-, so dass Zuständigkeit des Amtsgerichts kaum praktisch werden dürfte.
4. Alternativ: „... unter Abkürzung der Einlassungs- und Ladungsfrist möglichst nahen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen, in dem wir den Antrag stellen werden ...“, vgl. Hilfsantrag am Schluss der Begründung.
5. S. Form. II. P. 8 Anm. 4.
6. Bzw. anderer periodischer oder nicht periodischer Druckerzeugnisse, evtl. auch Rundfunk- oder Fernsehanstalt, Verfasser von Rundschreiben etc.
7. Alternativ: in seinem allgemeinen oder einem besonderen Persönlichkeitsrecht zu verletzen, in seinem wirtschaftlichen Ruf zu verletzen, in seinem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu verletzen, erforderlichenfalls nähere Darlegung.
8. Unwahrheit nicht erforderlich bei Verletzung besonderer Persönlichkeitsrechte oder bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Eindringen in die Geheim- oder Intimsphäre. Bei Unterlassungsansprüchen gegenüber unzulässigen Meinungsäußerungen (Schmähhkritik – BGH LM Art. 5 GG Nr. 40 – Halsabschneider) kommt Unwahrheit nicht in Betracht.
9. Schilderung des Sachverhalts unter Angabe geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung erforderlich.
10. Form. II. P. 7.
11. Form. II. P. 8.
12. Alternativ: „Der Antragsgegner hat innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist auf das Abmahnschreiben nicht geantwortet.“
13. S. Form. II. P. 8 Anm. 1.
14. Gerichtsstand neben dem Verlags- oder Erscheinungsort jeder Ort, an dem die Druckschrift verbreitet wird: § 32 ZPO.

11. Zwangsvollstreckung

An das
Landgericht (Amtsgericht)

.....

Antrag gemäß § 890 ZPO

In Sachen

.....

beantragen wir,

gegen den Schuldner wegen Verstoßes gegen das Verbot in der einstweiligen Verfügung vom ein empfindliches Ordnungsgeld, eventuell Ordnungshaft festzusetzen.

Begründung:

Mit einstweiliger Verfügung¹ vom ist dem Schuldner verboten worden, über den Gläubiger wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbrei-

ten Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist dem Schuldner Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht worden. Die einstweilige Verfügung¹ vom ist dem Schuldner wie aus anliegender Zustellungsurkunde

- Anlage -

ersichtlich, am zugestellt worden.

Der Schuldner hat gegen das Verbot verstoßen, indem er

Beweis:

Rechtsanwalt

Anmerkung

1. Alternativ im ordentlichen Verfahren: Urteil.

12. Abschluss schreiben¹

Sehr geehrter Damen und Herren!

A hat uns mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt und uns gebeten, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Mit einstweiliger Verfügung des Landgerichts (Amtsgerichts) vom ist ihnen verboten worden, über A wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten

Wir haben Sie aufzufordern², rechtsverbindlich zu erklären, dass Sie die einstweilige Verfügung des Landgerichts (Amtsgerichts) vom als endgültige Regelung hinnehmen, d. h. gegen die einstweilige Verfügung keinen Widerspruch einlegen und keinen Antrag nach §§ 926, 927 ZPO stellen werden³.

Wir sehen Ihrer Erklärung bis zum entgegen⁴.

Die Kosten unserer Inanspruchnahme haben Sie zu erstatten⁵. Wir haben Sie aufzufordern, den unten aufgeführten Betrag an uns zu überweisen.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Kosten

.

Anmerkungen

1. Nach Durchführung des Verfügungsverfahrens notwendig, da der Unterlassungsanspruch durch die einstweilige Verfügung nur einstweilen gesichert ist. Nach Verjährung droht Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Einstweilige Verfügung hemmt – anders als die Klage im ordentlichen Verfahren – die Verjährung nicht und führt auch nicht zur dreißigjährigen Verjährung nach § 197 I 3 BGB.

2. Falls weitergehende Ansprüche in Betracht kommen, also insbesondere Widerrufsansprüche, Auskunftsansprüche, Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens, ist es zweckmäßig, diese Ansprüche zusammen mit dem Abschluss schreiben außergerichtlich geltend zu machen, um eventuelle Kosten bei sofortigem Anerkenntnis oder Unterwerfung zu vermeiden.

3. Bei einstweiliger Verfügung, die auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil erlassen worden ist, Verzicht auf Berufung und Verzicht auf Antrag nach §§ 926, 927 ZPO. Ist die einstweilige Verfügung im Berufungsverfahren erlassen oder bestätigt worden, so lediglich Verzicht auf Fristsetzung nach § 926 ZPO und Aufhebung nach § 927 ZPO.

4. Die Frist muss mindestens einen Monat nach Zustellung der einstweiligen Verfügung und mindestens zwei Wochen nach Zugang des Abschlusschreibens betragen (vgl. KG WRP 1978, 451). Erhebt der Antragsteller ohne Einhaltung dieser Frist Klage, so kann der Antragsgegner sich unter Verwahrung gegen die Kostenlast unterwerfen oder anerkennen, er hat dann keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben.

5. Die Kosten des Abschlusschreibens hat der Antragsgegner regelmäßig zu erstatten (vgl. BGH NJW 1973, 901), wenn er Gelegenheit hatte, von sich aus innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der einstweiligen Verfügung eine Abschlusserklärung abzugeben und dies nicht getan hat.

13. Widerruf (Rücknahme, Richtigstellung, Klarstellung)¹

In der XY-Zeitung, Ausgabe Nr., vom, haben wir auf Seite unter der Überschrift über A behauptet²,

Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr³ („nehmen wir zurück“, „stellen wir dahin richtig/klar“)⁴.

.
Unterschrift

Anmerkungen

1. Einteilung der verschiedenen Widerrufsarten nach *Wenzel* Rdn. 13.57 ff. Anstatt des Widerrufs kommen als mildere Form die Rücknahme, bei teilweiser Unwahrheit oder falschem Anschein die Richtigstellung und bei verdeckten Behauptungen die Klarstellung in Betracht (s. *Wenzel* Rdn. 13.62 bis 13.67).

2. Widerrufsansprüche bestehen ausschließlich gegenüber Tatsachenbehauptungen, nicht gegenüber Meinungsäußerungen und Werturteilen. Über die Abgrenzung s. o. Form. II. P. 1 Anm. 1, Näheres vgl. *Wenzel* Rdn. 4.38 ff.

3. Bei zu widerrufenden Tatsachenbehauptungen über Geschehenes „unwahr“, bei Tatsachenbehauptungen im Rechtssinne mit wertendem Inhalt „unrichtig“. Der volle Widerruf setzt den Nachweis der Unwahrheit bzw. Unrichtigkeit voraus, wobei die volle Beweislast beim Kläger liegt.

4. Evtl. Mitteilung des tatsächlichen Vorganges, vgl. *Wenzel* Rdn. 13.61.

14. Eingeschränkter Widerruf

Erklärung

In der XY-Zeitung, Ausgabe Nr., vom, haben wir auf Seite unter der Überschrift über A behauptet¹,

Diese Behauptung erhalten wir nicht aufrecht².

.
Unterschrift

Anmerkung

1. Auch der eingeschränkte Widerruf ist nur gegenüber Tatsachenbehauptungen gegeben.

2. Im Gegensatz zum vollen Widerruf, der den Nachweis der Unwahrheit oder Unrichtigkeit der Erstmitteilung voraussetzt, ist der eingeschränkte Widerruf gegeben, wenn die Unwahrheit der Erstmitteilung nicht mit absoluter Sicherheit feststeht, wenn aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür nachgewiesen ist, so dass es für einen objektiven Beurteiler an ernststen Anhaltspunkten für die Wahrheit des Vorwurfs fehlt. Ergibt sich im Prozess ein non liquet oder ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der angegriffenen Erstmitteilung, dann scheidet ein Widerrufsanspruch aus. Zweifel gehen immer zu Lasten des Klägers (vgl. *Wenzel Rdn.* 13.69 mit zahlreichen Nachw.).

15. Distanzierung

Erklärung

In der XY-Zeitung, Ausgabe Nr., vom, haben wir auf Seite unter der Überschrift einen Beitrag von B veröffentlicht, in dem dieser über A behauptet hat,

Von der Darstellung des B distanzieren wir uns.

.
Unterschrift

Anmerkung

Die Distanzierung hat grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie der volle Widerruf. Sie kommt in Betracht, wenn Behauptender und Verbreiter auseinanderfallen (zB. bei Zitaten) und der Anspruch nur gegen den Verbreiter geltend gemacht wird. Zur Sonderform der berichtigenden Kommentierung s. *Wenzel Rdn.* 13.81 ff. Der Anspruch auf Distanzierung steht ggf. selbstständig neben dem Widerrufsanspruch gegenüber dem Behauptenden (vgl. dazu *Wenzel Rdn.* 13.78 ff.).

16. Berichtigende Ergänzung

Ergänzung

In der XY-Zeitung, Ausgabe Nr., vom, ist auf Seite ein Beitrag unter der Überschrift enthalten, der geeignet ist, über A. einen falschen Eindruck zu vermitteln.

Zu der Mitteilung über A. ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass

.
Unterschrift

Anmerkung

Eine berichtigende Ergänzung kommt in Betracht, wenn infolge von Weglassungen ein den Tatsachen widersprechendes falsches Bild entstanden ist. So etwa, wenn über eine

Verurteilung berichtet, dabei aber nicht erwähnt wird, dass die Verurteilung nicht rechtskräftig ist oder dass eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Im Übrigen sind die Voraussetzungen dieselben wie beim vollen Widerruf. Vgl. dazu *Wenzel* Rdn. 13.72.

17. Nachträgliche Ergänzung

Ergänzung

In der XY-Zeitung, Ausgabe Nr., vom, Seite ist unter der Überschrift über A. berichtet worden, dass

Hierzu teilt A. ergänzend mit, dass

.
Unterschrift

Anmerkung

Der Anspruch auf nachträgliche Ergänzung ist bisher vom BGH mit Billigung des BVerfG ausschließlich im Falle eines Freispruchs anerkannt worden, der im Anschluss an einen zutreffenden Bericht über eine strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist (BGH NJW 1972, 431, BVerfG AfP 97, 619). Die nachträgliche Ergänzung setzt eine Tatsachenbehauptung voraus, nicht aber dass die Erstmitteilung unrichtig war. Die ursprünglich richtige Behauptung muss vielmehr durch die spätere Entwicklung unrichtig geworden sein. Der Betroffene kann die Veröffentlichung einer eigenen Mitteilung, nicht jedoch einer Mitteilung des Publikationsorgans verlangen (BGH, aaO, OLG München AfP 97, 636/639, abw. Ausgangsfall BVerfG AfP 97, 619). Der Anspruch auf nachträgliche Ergänzung ist außerordentlich umstritten und nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen anzuerkennen. Vgl. dazu *Wenzel* Rdn. 13.74 ff.; *Löffler/Steffen* § 6 Rdn. 294 OLG München aaO.

18. Vorläufiger Widerruf

In der XY-Zeitung, Ausgabe Nr., vom, Seite ist ein Beitrag unter der Überschrift enthalten, der über A. die folgende Behauptung enthält:

Diese Behauptung kann vorläufig nicht aufrecht erhalten werden.

.
Unterschrift

Anmerkung

Der vorläufige Widerruf kommt in Anbetracht der strengen Beweisvoraussetzungen für einen vollen und selbst für einen eingeschränkten Widerruf vor allem bei nicht abgeschlossenen Sachverhalten in Betracht, ferner wenn die endgültige Aufklärung unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch nehmen würde und schließlich dann, wenn ein Widerrufsanspruch (ausnahmsweise) im Verfügungsverfahren „vorläufig“ durchgesetzt wird. Die Zulässigkeit der Durchsetzung des vorläufigen Widerrufs im Verfügungsverfahren ist außerordentlich umstritten. Grundsätzlich verneinend zuletzt OLG Bremen AfP 1979, 355. OLG Köln AfP 1981, 358. Vgl. iü. *Wenzel* Rdn. 13.102.

19. Klage auf Unterlassung, Widerruf, Schadensersatzfeststellung und Zahlung immateriellen Schadens¹

An das
Landgericht (Amtsgericht)

.....

Klage

des

- Klägers -

Prozessbevollm.:

gegen

den Verleger

- Beklagten -

wegen Unterlassung, Widerrufs, Feststellung und immateriellen Schadensersatzes

Vorläufiger Streitwert: EUR

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen:

- I. 1. Der Beklagte hat es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten:
.....
 2. Der Beklagte hat die oben in Ziffer 1 genannte Behauptung zu widerrufen und den Widerruf in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der XY-Zeitung wie folgt in einer vom Gericht zu bestimmenden Größe und Aufmachung zu veröffentlichen:
.....
 3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger aus der Verbreitung der in Ziffer 1 genannten Behauptung entstanden ist und künftig entstehen wird.
 4. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zum Ausgleich des dem Kläger durch die Verbreitung der in Ziffer 1 genannten Behauptung entstandenen immateriellen Schadens einen Betrag zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist – eventuell gegen Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) – vorläufig vollstreckbar.

Begründung²:

Der Beklagte ist Verleger der in erscheinenden XY-Zeitung.

In der Ausgabe Nr. vom dieser Zeitung ist über den Kläger folgendes behauptet worden:

.....

Beweis: XY-Zeitung Ausgabe Nr. vom

- Anlage -

1. Die Behauptung ist geeignet, den Kläger in seiner Ehre zu verletzen³.

Die Behauptung ist zudem unwahr⁴,⁵:

Beweis:

Der Unterzeichnete hat namens des Klägers den Beklagten mit dem in der

- Anlage -

beigefügten Anwaltschreiben vom abgemahnt⁶.

Der Beklagte hat es wie aus der

– Anlage –

- ersichtlich abgelehnt, die ihm mit der Abmahnung übersandte Verpflichtungserklärung⁷ unterzeichnet zurückzusenden⁸. Wiederholungsgefahr ist deshalb gegeben. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist demzufolge begründet.
2. Die vom Beklagten aufgestellte Behauptung muss der Beklagte widerrufen, da es sich um eine nachweisbar unwahre Tatsachenbehauptung handelt⁹. Der Widerruf der Behauptung ist auch notwendig, da die vom Beklagten über den Kläger aufgestellte Tatsachenbehauptung fortwirkt⁹, also eine Quelle gegenwärtiger Rufbeeinträchtigung darstellt, deren Beseitigung der Kläger auf Grund des § 1004 BGB verlangen kann. Die Voraussetzungen für den Widerrufsanspruch sind damit gegeben.
3. Auch der Schadenersatzfeststellungsantrag ist begründet: Die Behauptung ist nicht bloß infolge ihrer Unwahrheit und ihres rufschädigenden Charakters rechtswidrig, der Beklagte hat auch schuldhaft gehandelt
- Außerdem ist dem Kläger ein Schaden entstanden, den der Beklagte durch die Verbreitung seiner Behauptung kausal verursacht hat:
- Beweis:

Da die Höhe des dem Kläger entstandenen und künftig entstehenden Schadens noch nicht feststeht, ist die Verpflichtung des Beklagten, den Schaden zu ersetzen, festzustellen (§ 256 ZPO).

4. Schließlich hat der Kläger auch Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens. Angesichts der schweren Persönlichkeitsbeeinträchtigung, die der Kläger durch die Verbreitung der Behauptung erleiden musste und angesichts des schweren Verschuldens, das dem Beklagten anzulasten ist, besteht ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich:¹⁰
- Andere Ausgleichsmöglichkeiten fehlen:¹¹

Der Gerichtsstand ist gegeben, da die XY-Zeitung auch in verbreitet wird¹².

Gerichtskostenvorschuss in Höhe von EUR in Kostenmarken anbei.

Anlagen

Rechtsanwalt

Anmerkungen

1. bis Streitwert EUR 5.000,- Amtsgericht, ab EUR 5.001,- Landgericht. Zu den Ansprüchen vgl. Form. II. P. 7, wobei für die Klageansprüche Ziff. 3 und 4 Verschulden erforderlich ist.

2. Das Formular geht von einer rechtswidrigen Tatsachenbehauptung aus. Bei unzulässigen Werturteilen oder Meinungsäußerungen (vgl. Form. II. P. 7 Anm. 5) besteht kein Anspruch auf Widerruf, außerdem kann die Wiederholung nicht „wörtlich oder sinngemäß“ verboten werden, vgl. Form. II. P. 8 Anm. 4. Evtl. kann anstelle des Widerrufs die Veröffentlichung des Unterlassungsurteils oder einer Unterlassungserklärung verlangt werden (vgl. BGH NJW 87, 1400).

3. Alternativ: in seinem allgemeinen oder einem besonderen Persönlichkeitsrecht zu verletzen, in seinem wirtschaftlichen Ruf zu verletzen, in seinem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu verletzen (s. Form. II. P. 7. Anm. 1), erforderlichenfalls nähere Darlegung.

4. Unwahrheit nicht erforderlich bei Verletzung besonderer Persönlichkeitsrechte oder bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Eindringen in die Geheim- oder Intimsphäre. Bei Unterlassungsansprüchen gegenüber unzulässigen Meinungsäuße-

rungen (Schmähkritik – BGH LM Art. 5 GG Nr. 40 – Halsabschneider) kommt Unwahrheit nicht in Betracht.

5. Schilderung des Sachverhalts mit geeigneten Beweisantritten.

6. Vgl. Form. II. P. 7., bei vorausgegangenem einstweiliger Verfügung Form. II. P. 12.

7. Vgl. Form. II. P. 8.

8. Alternativ: „Der Beklagte hat innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist auf das Abmahnschreiben (Abschlusschreiben) nicht geantwortet.“

9. Nähere Darlegungen zur Frage Tatsachenbehauptung/Meinungsäußerung und zur Fortwirkung der Beeinträchtigung nur erforderlich und zweckmäßig, wenn der Sachverhalt dazu besonderen Anlass bietet.

10. Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens setzt eine besonders schwere Persönlichkeitsverletzung voraus, je nach Lage des Falles auch schweres Verschulden. Ggf. kann der Anspruch entfallen, wenn andere Ausgleichsmöglichkeiten etwa durch Widerruf oder Gegendarstellung bestehen. Näheres vgl. *Löffler/Steffen* § 6 Rdn. 332 ff., *Wenzel* Rdn. 14.94 ff.

11. Ausführungen hierzu nur erforderlich und zweckmäßig, wenn der Sachverhalt dazu besonderen Anlass bietet.

12. Gerichtsstand neben dem Verlags- oder Erscheinungsort jeder Ort, an dem die Druckschrift verbreitet wird: § 32 ZPO.

20. Klageerwiderung

An das
Landgericht (Amtsgericht)

.....

In Sachen

.....

Prozessbevollm.:

gegen

.....

zeigen wir an, dass wir den Beklagten vertreten.

Wir werden beantragen,
die Klage kostenpflichtig abzuweisen
hilfsweise,
evtl. gegen Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft)
Vollstreckungsschutz zu gewähren.

Begründung¹:

Der Kläger macht mit seiner Klage Unterlassungs-, Widerrufs-, Schadensersatzfeststellungs- und immaterielle Schadensersatzansprüche geltend. Für die Ansprüche fehlt es an allen Voraussetzungen:

Es ist richtig, dass der Beklagte Verleger der XY-Zeitung ist und es ist auch richtig, dass in der Ausgabe Nr. über den Kläger die in der Klage wiedergegebene Behauptung aufgestellt worden ist².

I. Der Unterlassungsanspruch ist nicht gegeben, weil die Behauptung nicht ehrenrührig ist und den Kläger auch nicht in einem anderen Recht verletzt.

Zudem ist die Behauptung keine Tatsachenbehauptung, sondern eine durch Art. 5 GG gedeckte Meinungsäußerung

Soweit die Behauptung tatsächlichen Charakter haben sollte, ist sie wahr:

Beweis:

Schließlich scheitert der Unterlassungsanspruch daran, dass keine Wiederholungsgefahr besteht, weil

Beweis:

2. Ein Widerrufsanspruch besteht unabhängig von der Frage der Wahrheit oder Unwahrheit nicht, weil es sich bei der angegriffenen Behauptung nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine durch Art. 5 GG gedeckte Meinungsäußerung handelt

Soweit das Gericht der Behauptung tatsächlichen Charakter beimessen sollte, ist sie wahr:

Beweis:

Jedenfalls wird es dem Kläger nicht gelingen, den ihm obliegenden Beweis für die Unwahrheit zu erbringen.

Im Übrigen ist der Widerruf nicht zur Beseitigung einer Quelle gegenwärtiger Rufbeeinträchtigung notwendig, weil die Behauptung nicht fortwirkt:

3. Schadensersatzansprüche bestehen nicht, weil die Behauptung – wie oben ausgeführt – nicht rechtswidrig ist. Zudem trifft den Beklagten kein Verschulden und er hat auch nicht für das Verschulden Dritter einzustehen, weil

Beweis:

Es wird ferner bestritten, dass dem Kläger ein Schaden entstanden ist. Soweit der Kläger einen Schaden behauptet, ist dieser durch die Behauptung nicht kausal verursacht worden:

4. Immaterielle Schadensersatzansprüche scheiden von vornherein aus, weil von einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung auch dann nicht die Rede sein könnte, wenn überhaupt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegen sollte:

In jedem Falle fehlt es am Verschulden, insbesondere am schweren Verschulden.³

Schließlich hätte der Kläger andere Möglichkeiten gehabt, den von ihm behaupteten immateriellen Schaden auszugleichen, nämlich Er hat aber davon keinen Gebrauch gemacht.

Rechtsanwalt

Anmerkungen

1. In der Klageerwiderung, die sich auf die Klage in Form. II. P. 19 bezieht, sind die wesentlichen schlüssigen Einwendungen gegen die mit der Klage erhobenen Ansprüche kumulativ zusammengefasst. Selbstverständlich sind nur die zutreffenden Einwendungen unter Aufführung der tatsächlichen Umstände vorzutragen.

2. Alternativ: Der Beklagte hat die beanstandete Behauptung weder aufgestellt noch verbreitet, oder: er hat die Behauptung nicht so aufgestellt, wie dies in der Klage behauptet wird.

3. Schweres Verschulden ist nicht Voraussetzung des Anspruchs. Ein fehlendes schweres Verschulden kann aber bei der erforderlichen Gesamtabwägung dazu führen, dass ein Schmerzensgeldanspruch zu verneinen ist (vgl. *Löffler/Steffen* § 6 Rdn. 335, *Wenzel* Rdn. 14.109 ff.).

VI. Verfassungsrecht

1. Verfassungsbeschwerde gegen Zivilgerichtsurteil (Art. 5 Abs. 1 GG)

An das
Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde

des Herrn

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter¹; Rechtsanwalt

wegen²; Urteil des Landgerichts H. vom Az. (Fotokopie Anlage 1)³.

Ich zeige an, dass mir der Beschwerdeführer Vollmacht erteilt (Anlage 2)⁴ und mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen die Entscheidung⁵

des Landgerichts H. vom Az.

Gerügt wird die Verletzung des Art. 5 Abs. 1 GG⁶.

Begründung⁷

I. Sachverhalt⁸

Der Beschwerdeführer, Leiter der Pressestelle der Stadt H., hatte zum Boykott des Vert-Harlan-Films „Jud Süß“ aufgerufen. Das Landgericht H. untersagte ihm entsprechende Äußerungen.

II. Rechtsausführungen

§ 1 Zulässigkeit

(1) Fristberechnung⁹

a) Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beginnt bei Urteilen im Zivilprozess mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung (§ 93 Abs. 1 S. 2 BVerfGG).

b) Die Verfassungsbeschwerde ist deshalb fristgerecht eingelegt worden.

(2) Erschöpfung des Rechtswegs

a) Grundsätzlich ist die Verfassungsbeschwerde subsidiär; der Rechtsweg muss erschöpft sein, § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG.

b) Im vorliegenden Fall liegen die beiden Ausnahmefälle des § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG vor: die Verfassungsbeschwerde ist von allgemeiner Bedeutung, weil sie grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Außerdem entstände dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil, wenn er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde¹⁰.

(3) Zum Prüfungsumfang Entscheidungen

- a) „Das Bundesverfassungsgericht ist nicht befugt, seine eigene Wertung des Einzelfalles nach Art eines Rechtsmittelgerichts an die Stelle derjenigen des zuständigen Richters zu setzen. Es kann vielmehr in derartigen Fällen eine Verletzung des Grundrechts der unterlegenen Partei (abgesehen vom Willkürverbot, vgl. BVerfGE 85, 248 [257]) nur feststellen, wenn der zuständige Richter entweder nicht erkannt hat, dass es sich um eine Abwägung widerstreitender Grundrechtsbereiche handelt, oder wenn seine Entscheidung auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des einen oder anderen der Grundrechte, insbesondere vom Umfang ihrer Schutzbereiche (zum „Schutzbereich“ vgl. BVerfG, NJW 2002, 663 und dazu Spranger, NJW 2002, 2074), beruht“, BVerfGE 30, 173/197. Das ist der Fall, wenn die von den Fachrichtern vorgenommene Auslegung der Norm die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder ein Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt, BVerfG (K), NJW 2002, 2090.
- b) „Wie die richtige Lösung einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit konkreter auszusehen hat, ist im Grundgesetz nicht vorgeschrieben. Die Grenzen der Eingriffsmöglichkeiten des Gerichts hängen von der Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung ab. Je nachhaltiger ein zivilgerichtliches Urteil im Ergebnis die Grundrechtssphäre des Unterlegenen betrifft, desto strengere Anforderungen sind an die Begründung dieses Eingriffs zu stellen und desto weiterreichend sind folglich die Nachprüfungsmöglichkeiten des Bundesverfassungsgerichts; in Fällen höchster Eingriffsmöglichkeit ist es durchaus befugt, die von den Zivilgerichten vorgenommene Wertung durch seine eigene zu ersetzen“, BVerfGE 42, 147 ff.
- c) Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

§ 2 Begründetheit

(1) a) Grundsatz

„Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist“, BVerfGE 7, 198/208; s. dazu auch BVerfGE 76, 196 (208 f.).

b) „Schaukeltheorie“

„Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und ‚allgemeinem Gesetz‘ ist aber nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die ‚allgemeinen Gesetze‘ aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die ‚allgemeinen Gesetze‘ zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen-demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen“, BVerfGE 7, 198/208 f.

c) Begriff des „allgemeinen Gesetzes“

„Allgemeine Gesetze“ sind solche, „die nicht eine Meinung als solche verbieten, die vielmehr dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsgutes dienen“, BVerfGE 7, 198/209.

d) Güterabwägung

„Es wird deshalb eine ‚Güterabwägung‘ erforderlich: das Recht zur Meinungsäußerung muss zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt würden“, BVerfGE 7, 198/210.

(2) Eine Meinungsäußerung, die eine Aufforderung zum Boykott enthält, verstößt nicht notwendig gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB; sie kann bei Abwägung

aller Umstände des Falls durch die Freiheit der Meinungsäußerung verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. So liegt es hier.

§ 3 Annahmeveraussetzungen¹¹

Die Voraussetzungen für die Annahme der Erfassungsbeschwerde zur Entscheidung sind gegeben (§ 93 a BVerfGG)¹².

(1) Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche Bedeutung zu (§ 93 a Abs. 2 a BVerfGG). Diese ist nur gegeben, wenn die Verfassungsbeschwerde eine verfassungsrechtliche Frage aufwirft, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lässt und noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung gelöst oder die durch die veränderten Verhältnisse erneut klärungsbedürftig geworden ist (BVerfG NJW 1994, 993)¹³.

So liegt es hier¹⁴

(2) Unabhängig davon¹⁵ ist aber die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung des hier als verletzten Grundrechts angezeigt (§ 93 a Abs. 2 b BVerfGG). Das ist der Fall, wenn die geltend gemachte Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten besonderes Gewicht hat oder den Beschwerdeführer in existentieller Weise betrifft. Besonders gewichtig ist eine Grundrechtsverletzung, die auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hindeutet oder wegen ihrer Wirkung geeignet ist, von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten. Eine geltend gemachte Verletzung hat ferner dann besonderes Gewicht, wenn sie auf einer groben Verkennung des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes oder einem geradezu leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen beruht oder rechtsstaatliche Grundsätze krass verletzt. Eine existenzielle Betroffenheit des Beschwerdeführers kann sich vor allem aus dem Gegenstand der angegriffenen Entscheidung oder seiner aus ihr folgenden Belastung ergeben, BVerfG NJW 1994, 993¹⁶.

So liegt es hier

Schrifttum: Benda/Maihofer/Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. 1994; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995; Jarass/Pieroth GG, 6. Aufl. 2002; Lechner/Zuck BVerfGG, 4. Aufl. 1996 Anm. zu § 90 BVerfGG; Leibholz/ Rinck GG, 6. Aufl. 1991 ff.; v. Mangoldt/Klein/Starck GG, Bd. 1 4. Aufl. 1999, Bd. 2 4. Aufl. 2000, Bd. 3 4. Aufl. 2001; Dolzer/Vogel, Bonner Kommentar, Stand 2001; Maunz/Zippelius, Deutsches Staatsrecht, 30. Aufl. 1998; Maunz/Dürig/Herzog/Scholz GG, 1970 ff.; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer BVerfGG, Stand 2001; v. Münch GG, Bd. 1 5. Aufl. 2000, Bd. 2 5. Aufl. 2001, Bd. 3 3. Aufl. 1996; Schmidt-Bleibtreu/Klein GG, 9. Aufl. 1999; Seifert/Hömig GG, 6. Aufl. 1999; Blank/Fangmann/ Hammer GG, 2. Aufl. 1996; Sachs (Hrsg.) GG, 2. Aufl. 1999; Denninger/Hoffmann-Riem/Schneider GG, Stand 2000; Dreier GG, 3 Bde. 1996 ff.; Friauf/Höfling GG, Stand 2000; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1 2. Aufl. 1984, Bd. 2 1980, Bd. 8/1 1988, Bd. 3/2 1994; Bd. 5 2000; Zuck, Die Verfassungsbeschwerde, 2. Aufl. 1988; Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 1991; Schlaich/Korichert, Das Bundesverfassungsgericht, 5. Aufl. 2001; Gusy, Die Verfassungsbeschwerde 1988; Dörr, Die Verfassungsbeschwerde in der Prozesspraxis, 2. Aufl. 1997; Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts 2. Aufl. 2002; Umbach/Clemens, BVerfGG 1992.

Anmerkungen

1. Es herrscht kein Anwaltszwang, § 22 BVerfGG.
2. Es gibt im Verfassungsbeschwerdeverfahren keine Gegner, sondern nur Beteiligte.

3. Es ist unbedingt erforderlich, die angegriffenen Entscheidungen sowie die sonst entscheidungserheblichen Unterlagen (in Fotokopie) beizufügen. Geschieht das nicht innerhalb der Begründungsfrist, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Das BVerfG zieht in der Regel selbst keine Akten bei! Der Verfassungsbeschwerdeschriftsatz muss dem Gericht 3fach vorgelegt werden (je eine Fertigung für jedes Mitglied der Kammer nach § 93b BVerfGG). Der Vorsitzende oder der Berichterstatter entscheiden zu gegebener Zeit, wieviele weitere Abschriften vorzulegen sind, § 23 Abs. 3 BVerfGG.

4. Zur (Spezial-)Vollmacht nach § 22 Abs. 2 BVerfGG vgl. Form VI. 15.

5. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen alle die Entscheidungen, die der Beschwerdeführer belasten. Es genügt deshalb häufig nicht, nur die Einzelentscheidung anzugreifen, s. § 92 BVerfGG.

6. § 92 BVerfGG schreibt die förmliche Grundrechtsrüge vor. Das Bundesverfassungsgericht kann auch nicht gerügte Grundrechte in seine Überlegungen einbeziehen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Dagegen ist es im Regelfall überflüssig, aber nicht unschädlich, einen Antrag auszuformulieren. Das gilt auch für die Abwendung der Auslagererstattung nach § 34a Abs. 2 BVerfGG.

7. §§ 23, 92 BVerfGG schreiben eine Begründung vor. Wichtig ist, dass die Begründung innerhalb der Fristen des § 93 BVerfGG vorzulegen ist. Das schließt eine nachträgliche Begründung der Verfassungsbeschwerde nachträglich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu ergänzen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass nach Entstehung des neuer Sachverhalt zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde gehört wird. BVerfGE 18, 85/89.

8. Vgl. dazu BVerfGE 7, 198 ff.

9. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gibt es nunmehr auch im Verfassungsbeschwerdeverfahren, vgl. § 93 Abs. 2 BVerfGG. Dies betrifft aber nur den Sachverhalt des Abs. 1, nicht den des Abs. 3.

10. BVerfGE 9, 120/121. Aber Achtung: Das Bundesverfassungsgericht hat bisher in wenigen Fällen das Vorliegen der Ausnahmen des § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG bejaht.

11. Über die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ist die zuständige Kammer, vgl. §§ 15 a, 93b BVerfGG. Zu diesem Zweck muss sich die Kammer mit der Zulässigkeit und Begründetheit der Verfassungsbeschwerde schon beschäftigt haben. Die Klärung der Annahmenvoraussetzungen ist deshalb gegenüber der Prüfung der Zulässigkeit (§ 1) und der Begründetheit (§ 2) nachrangig.

12. Die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG sind alternativ.

13. Über die Beantwortung der verfassungsrechtlichen Frage müssen also ernstliche Zweifel bestehen. Anhaltspunkt für eine grundsätzliche Bedeutung in diesem Sinne ist, dass die Frage in der Fachliteratur kontrovers diskutiert oder in der Rechtsprechung der Fachgerichte unterschiedlich beantwortet wird. An ihrer Klärung muss ein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse bestehen. Das kann etwa darin liegen, wenn sie für eine nicht unerhebliche Anzahl von Streitigkeiten bedeutsam ist oder ein Problem von einigem Gewicht betrifft, das in künftigen Fällen erneut Bedeutung erlangen kann. Bei der Prüfung der Annahme muss bereits absehbar sein, dass das BVerfG bei seiner Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde mit der grundsätzlichen Frage befassen muss. Kommt es auf sie hingegen nicht entscheidungserheblich an, ist eine Annahme nach § 93a Abs. 2a BVerfGG nicht geboten, vgl. BVerfGE NJW 1993, 993. Die damit verbundenen Fragen sind bis heute noch nicht abschließend geklärt, vgl. Klein, NJW 1993, 2073; Zuck, NJW 1993, 2641. Die grundsätzliche Bedeutung liegt vor, wenn es sich um ausgelauenes Recht handelt, BVerfG (K) NJW 2002, 2093.

14. Die Behauptung trifft nur auf den Zeitpunkt der Entscheidung BVerfGE 198, der der Fall nachgebildet ist, zu. Heute ist die verfassungsrechtliche Frage die

BVerfGE 7, 198 geklärt. Für einen vergleichbaren Fall fehlte es an der grundsätzlichen Bedeutung. Angesichts einer mehr als 40-jährigen Rechtsprechung wird deshalb eine Verfassungsbeschwerde von grundsätzlicher Bedeutung selten sein. Das wird – beispielhaft – deutlich in BVerfG NJW 1994, 2347f.

15. Vgl. Anm. 12.

16. Ein besonders schwerer Nachteil ist jedoch dann nicht anzunehmen, wenn die Verfassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder wenn deutlich abzusehen ist, dass der Beschwerdeführer auch im Falle einer Zurückverweisung an das Ausgangsgericht im Ergebnis keinen Erfolg haben würde, vgl. BVerfG NJW 1994, 993. S.a. Anm. 13.

Kosten und Gebühren

Das Verfahren ist grundsätzlich kostenfrei, § 34 Abs. 1 BVerfGG; vgl. im Übrigen die Form. VI.17, 18. Das Risiko der Missbrauchsgebühr ist zu beachten (§ 34 Abs. 2 BVerfGG). Achtung: Die Missbrauchsgebühr (bis zu EUR 2.600,-) fällt nicht nur an, wenn die Formalien der Verfassungsbeschwerde grob missachtet werden und bei sinnlosem Rechtsvortrag, sondern auch bei leichtfertig unrichtigem Tatsachenvortrag, BVerfG (K) NJW 2002, 955.

Fristen und Rechtsmittel

Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben, wenn sie sich gegen ein Gesetz richtet, binnen eines Jahres, § 93 BVerfGG. Die Verfassungsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Rechtsmittel gibt es gegen die Endentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht. Gegen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Verfassungsbeschwerdeverfahren gibt es ebenfalls keinen Rechtsbehelf (§ 32 Abs. 3 S. 2 BVerfGG).

2. Verfassungsbeschwerde gegen Strafgerichtsurteil (Art. 19 Abs. 4, 101 Abs. 1, 103 Abs. 1 GG)

An das
Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde¹

des Herrn

– Beschwerdeführer –

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

wegen:

1. Urteil des Amtsgerichts S. vom Az.

(Fotokopie Anlage 1)

2. Urteil des Landgerichts S. vom Az.

(Fotokopie Anlage 2)

Ich zeige an, dass mir der Beschwerdeführer Vollmacht erteilt (Anlage 3) und mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen

1. Urteil des Amtsgerichts S. vom Az.
2. Urteil des Landgerichts S. vom Az.

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 19 Abs. 4, 101 Abs. 1, 103 Abs. 1 GG.

Begründung

I. Sachverhalt

L. war vom Amtsgericht wegen eines Verkehrsverstoßes durch Strafbefehl zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Das Landgericht gab der Berufung nicht statt. Der Einspruch gegen den Strafbefehl sei verspätet eingegangen. Die 4-tägige Post-Laufzeit müsse sich L. zurechnen lassen. Der Vorsitzende der Berufungskammer war von Gesetzes wegen vom Verfahren ausgeschlossen. Er nahm aber intensiv Einfluss auf die Terminsanberaumung durch den nunmehr zuständigen Richter.

II. Rechtsausführungen

§ 1 Zulässigkeit¹

- (1)
 - (2)
 - (3) Zum Prüfungsumfang bei Gerichtsentscheidungen
- a) Strafgerichtliche Urteile können nur darauf überprüft werden, ob bei der Anwendung einfachen Gesetzesrechts Grundrechte des Verurteilten verletzt worden sind, BVerfGE 12, 113/124.
Dabei ist die Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung von Bedeutung, BVerfGE 43, 130/135 f.
- b) Die Auslegung der StPO ist grundsätzlich Sache der ordentlichen Gerichte, BVerfGE 9, 89/102. Allerdings fordert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Maßnahme unerlässlich ist, dass sie in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat steht und dass die Stärke des bestehenden Tatverdachts sie rechtfertigt. Insofern steht die Verfahrensgestaltung unter dem Gebot des Grundrechtsschutzes, BVerfGE 17, 108/117 f.

§ 2 Begründetheit

(1) Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG gebieten, § 44 StPO dahin auszulegen, dass dem Bürger bei der schriftlichen Einlegung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl Verzögerungen der Briefbeförderung oder der Briefzustellung durch die Deutsche Bundespost, die er nicht zu vertreten hat, nicht zugerechnet werden, BVerfGE 41, 23/25.

Mit einer 4-tägigen Post-Laufzeit musste der Beschwerdeführer nicht rechnen.

(2) Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ist auch dann verletzt, wenn ein ausgeschlossener Kammervorsitzender durch seine Autorität die Terminsanberaumung eines anderen Richters maßgeblich beeinflusst, BVerfGE 4, 412/422¹.

.....

§ 3 Annahmeveraussetzungen⁴

.....

Schrifttum: S. Form. VI, 1.

Begründung**I. Sachverhalt**

Der Beschwerdeführer wird vom geplanten Ausbau des Verkehrsflughafens F. betroffen. Er wehrt sich gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, weil das Gericht nach seiner Meinung in individuelle Rechtspositionen eingegriffen und materielle Planungsgrundsätze durch Richterrecht geschaffen hat.

II. Rechtsausführungen**§ 1 Zulässigkeit³**

(1)

(2)

(3) a) „Das Bundesverfassungsgericht ist nicht die letzte verwaltungsgerichtliche Instanz, die etwaige Ermessensfehler ebenso umfassend zu prüfen hätte wie die Verwaltungsgerichte vor ihm. Ist eine gerichtliche Nachprüfung behördlichen Ermessensgebrauchs voraufgegangen, so beschränkt sich die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts auf die Prüfung, ob die Gerichtsentscheidung selbst“ Verfassungsnormen verkennt, BVerfGE 9, 338/354.

b)

§ 2 Begründetheit

(1) Vorbehalt des Gesetzes – Wesentlichkeitstheorie

a) Aus Rechtsstaats- und Demokratieprinzip folgt grundsätzlich, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, „alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. In welchen Bereichen danach staatliches Handeln einer Rechtsgrundlage im förmlichen Gesetz bedarf, lässt sich nur im Blick auf den jeweiligen Sachbereich und die Intensität der geplanten oder getroffenen Regelung ermitteln. Die verfassungsrechtlichen Wertungskriterien sind deshalb in erster Linie den tragenden Prinzipien des Grundgesetzes, insbesondere den vom Grundgesetz anerkannten und verbürgten Grundrechten zu entnehmen“, BVerfGE 49, 89/126 f.

b) Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche wesentliche Entscheidung. Von einer Flughafenerweiterung werden ganze Landstriche, letzten Endes hunderttausende von Menschen betroffen. Welche Präferenzen zwischen Verkehr/Umweltschutz/Individualrechten zu setzen sind, darf nicht von einem Gericht, sondern muss vom parlamentarischen Gesetzgeber entschieden werden. Der Verstoß gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes kann im Übrigen über Art. 2 Abs. 1 GG gerügt werden, BVerfGE 46, 202/203.

(2) Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des § 9 Abs. 2 LuftVG nachgeholt werden kann. Konsequenzen für die Planung als solche ergäben sich daraus nicht. Gegebenenfalls müsse durch eine Enteignungsmaßnahme nach § 28 LuftVG die Voraussetzung für eine Entschädigung geschaffen werden.

Darin liegt ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG.

a) Grundsatz

Das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum ist gekennzeichnet durch Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand“, BVerfGE 50, 290/339. Der Eigentumsgarantie kommt die Aufgabe zu, dem Grundrechtsträger einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen, BVerfGE 102, 1 (15).

b) Inhalt und Schranken

„Die konkrete Reichweite des Schutzes durch die Eigentumsgarantie ergibt sich erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums“, BVerfGE 50, 290/339f. Das maßstabbildende Wohl der Allgemeinheit ist sowohl Grund als auch Grenze für die Beschränkung des Eigentümers, BVerfGE 100, 226 (241); 102, 1 (17).

„Soweit es um die Funktion des Eigentums als Element der Sicherung der persönlichen Freiheit des einzelnen geht, genießt dieses einen besonders ausgeprägten Schutz.

Dagegen ist die Befugnis des Gesetzgebers umso weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht. Immer muss der Gesetzgeber die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen, BVerfGE 102, 1 (17).

Insbesondere ist der Gesetzgeber an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und an den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden, BVerfGE 102, 1 (17).

c) Das ist hier verkannt worden.

§ 3 Annahmeveraussetzungen⁴

Schrifttum: S. Form. VI. 1.

Anmerkungen

1. Zum Rubrum s. die Anm. 1–7 zu Form. VI. 1.

2. Zum Problem Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung eines OVG (VGH)/Nichtzulassungsbeschwerde vgl. BVerfGE 16, 1 (2); 55, 154 (157). Zur Problematik bei der arbeitsgerichtlichen Nichtzulassungsbeschwerde s. BVerfGE 92, 140/149; (K) NJW 1996, 45.

3. S. Form. VI. 1 und dort Text II § 1.

4. Vgl. Form. VI. 1 II. § 3.

Kosten und Gebühren

Das Verfahren ist grundsätzlich kostentreu, § 34 Abs. 1 BVerfGG; vgl. im Übrigen die Form. VI. 17, 18. Das Risiko der Missbrauchsgebühr ist zu beachten (§ 34 Abs. 2 BVerfGG).

4. Verfassungsbeschwerde gegen Sozialgerichtsurteil (Sozialstaatsprinzip/Art. 3 Abs. 1 GG)

An das
Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde¹

des Herrn

– Beschwerdeführer –

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

10. Verfassungsbeschwerde gegen Gesetz (Art. 12 Abs. 1 GG)

An das
Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde¹

der Firma

– Beschwerdeführerin –

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

wegen Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965
(BGBl. I S. 1217)

Ich zeige an, dass mir der Beschwerdeführer Vollmacht erteilt (Anlage) und mich mit der
Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Namens und im Auftrag des Beschwer-
deführers erhebe ich hiermit

Verfassungsbeschwerde

gegen:

Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (BGBl. I
S. 1217).

Ich stelle folgenden Antrag²:

1. Das Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965
(BGBl. I S. 1217) ist mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit es keine Möglichkeit
vorsieht, bei Unternehmen, deren Vorratspflicht ausschließlich auf der Einfuhr von
Erdölerzeugnissen beruht, und die weder unter dem beherrschenden Einfluss anderer
vorratspflichtiger Unternehmen stehen noch auf sie einen solchen Einfluss auszuüben
vermögen, eine sich aus der wirtschaftlichen Struktur des Unternehmens ergebende,
seine Wettbewerbsfähigkeit wesentlich verschlechternde Belastung durch die Vorrats-
pflicht angemessen zu berücksichtigen³.
2. Die Bundesrepublik Deutschland hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Aus-
lagen zu erstatten.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin wehrt sich gegen die durch das Gesetz eingeführte Bevorra-
tungspflicht für die einstufig tätigen, konzernunabhängigen mittelständischen Mineral-
ölimporteure, die sich ausschließlich oder überwiegend mit der Einfuhr von Erdöl-
erzeugnissen befassen. Diese Unternehmen werden zur ständigen Vorratshaltung
verpflichtet, ohne Entlastung von den damit verbundenen Kosten. Dadurch wird ihre
wirtschaftliche Existenz in Frage gestellt.

II. Rechtsausführungen

§ 1 Zulässigkeit⁴

.....

§ 2 Begründetheit

(1) a) Grundsatz

„Die Freiheit der Berufswahl darf nur eingeschränkt werden, soweit der Schutz be-
sonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Die Freiheit der

Berufsausübung kann beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen“, BVerfGE 7, 377/405 ff.

Hier liegt ein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung vor.

b) Voraussetzungen

„Der Gesetzgeber darf die freie Berufsausübung nur im Interesse des Gemeinwohls und nur zur Lösung solcher Sachaufgaben beschränken, die ein Tätigwerden des Gesetzgebers überhaupt zu rechtfertigen vermögen und der Wertordnung des Grundgesetzes nicht widersprechen. Er muss den Eingriff in das Grundrecht mit sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls begründen können und darf seine Rechtssetzungsmacht nicht zu sachfremden Zwecken missbrauchen“, BVerfGE 30, 292/316 f.

c) Prinzip der Verhältnismäßigkeit

„Das vom Gesetzgeber eingesetzte Mittel muss geeignet und erforderlich sein. Die Grenze der Zumutbarkeit (muss) gewahrt sein“, BVerfGE 30, 292/316 f.

(2) Im vorliegenden Fall tritt die verfassungswidrige Wirkung des Gesetzes dadurch ein, dass die Beschwerdeführerin als unabhängiger Importeur ohne sachlichen Grund wesentlich stärker belastet wird als andere Gruppen

§ 3 Annahmeveraussetzungen⁵

Schrifttum: S. Form. VI. 1.

Anmerkungen

1. Zum Rubrum s. die Anm. 1–7 zu Form. VI. 1.
2. Anders als im Regelfall (vgl. Form. VI. 1 Anm. 6) ist ein Antrag dann zweckmäßig, wenn der Beschwerdeführer klarstellen will, in welchem Umfang er eine gesetzliche Regelung für verfassungswidrig hält. Wenn schon ein solcher Antrag gestellt wird, kann er auch durch einen Kostenantrag ergänzt werden.
3. Zum Fall s. BVerfGE 30, 292 ff. Zum jetzt erreichten Stand der Rechtsprechung zu Art. 12 Abs. 1 GG vgl. BVerfG, NJW 2002, 666 (667).
4. Text II § 1 (1) zu Form. VI. 9.
5. Vgl. Form. VI. 1 II. § 3.

Kosten und Gebühren

Das Verfahren ist grundsätzlich kostenfrei, § 34 Abs. 1 BVerfGG; vgl. im Übrigen die Form. VI. 17, 18. Das Risiko der Missbrauchsgebühr ist zu beachten (§ 34 Abs. 2 BVerfGG).

11. Verfassungsbeschwerde gegen Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG)

An das
Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde¹

der Firma GmbH

- Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Professor²

wegen: § 4 Nr. 14 S. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1973) in der Fassung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1682)

Ich zeige an, dass mir der Beschwerdeführer Vollmacht erteilt (Anlage) und mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen

§ 4 Nr. 14 S. 2 UStG 1973.

Ich stelle folgenden Antrag³:

1. § 4 Nr. 14 S. 2 UStG 1973 ist insofern mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, ab einerseits allen dort bezeichneten Gemeinschaften Steuerfreiheit für Leistungen an ihre ärztlichen Mitglieder gewährt wird, andererseits entsprechende Leistungen gewerblicher Analyseunternehmen an Ärzte der Steuerpflicht unterliegen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen zu erstatten⁴.

Gerügt wird ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG⁵.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist ein umsatzsteuerpflichtiges gewerbliches Analyseunternehmen. Sie wehrt sich gegen die Bevorzugung ärztlicher Laborgemeinschaften: für deren Leistungen sieht das angegriffene Gesetz Umsatzsteuerfreiheit vor.

II. Rechtsausführungen

§ 1 Zulässigkeit⁶

.....

§ 2 Begründetheit⁷

(1) a) Grundsatz

„Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlicher einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt, kurzum, wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muss“, BVerfGE 1, 14/52⁸ (klassische Formel, heute noch 2. Senat). Der 1. Senat wendet den Gleichheitssatz in st. Rspr. seit BVerfGE 55, 72/88 wie folgt an: „Der allgemeine Gleichheitssatz ist verletzt, wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“, BVerfGE 82, 60/86.

b) Gestaltungsfreiheit

Dem Gesetzgeber ist weitgehende Gestaltungsfreiheit zuzuerkennen. Nur die Einhaltung der äußersten Grenzen der gesetzgeberischen Freiheit ist vom Gericht nachzuprüfen. Die Unsachlichkeit der getroffenen Regelung muss evident sein, BVerfGE 18, 121/124. Ist die Regelung noch mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, so kommt es nicht darauf an, ob eine andere gerechter oder vernünftiger gewesen wäre oder dem Gleichheitssatz noch besser entsprochen hätte, BVerfGE 13, 162/182.

c) Prüfungsgang

„Wenn fraglich ist, ob eine gesetzliche Vorschrift den Gleichheitssatz verletzt, muss Klarheit darüber bestehen, welche Aufgabe dem Gesetz gestellt war und welcher rechtlichen Mittel es sich bei ihrer Lösung bedient hat; nur so lässt sich beurteilen, ob

die Merkmale erkannt und ‚richtig‘, d.h. unter Beachtung der Forderungen der Gerechtigkeit bewertet sind, die bestimmte Sachverhalte als ‚gleich‘ oder ‚ungleich‘ im Sinne dieser konkreten rechtlichen Regelung erscheinen lassen, und ob danach diese Sachverhalte zu Recht oder zu Unrecht in die gesetzlichen Tatbestände einbezogen oder aus ihnen ausgeschlossen sind“, BVerfGE 9, 291/294.

(2) Im vorliegenden Fall lässt sich ein rechtfertigender Grund für die Differenzierung nicht finden.

§ 3 Annahmeveraussetzungen⁹

Schrifttum: S. Form. VI. 1.

Anmerkungen

1. Zum Rubrum s. die Anm. 1–7 zu Form. VI. 1.

2. Vgl. § 22 Abs. 1 BVerfGG.

3. Vgl. Form. VI. 9 Anm. 3.

4. Vgl. Form. VI. 9 Anm. 5.

5. Eine auf Art. 3 GG gestützte Verfassungsbeschwerde, mit der die Ausdehnung einer begünstigenden Regelung verlangt wird, kann ihrer Natur nach im Regelfall nur zur Feststellung der Verletzung des Art. 3 GG führen, BVerfGE 6, 257/265. Auf eine Ausdehnung auf die ausgeschlossene Personengruppe kann nur erkannt werden, wenn es entweder verfassungsrechtlich geboten ist, den Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gerade auf diese Weise zu beseitigen, BVerfGE 15, 46/76 oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass der Gesetzgeber, hätte er den Verstoß gegen den Gleichheitssatz erkannt, ihm dadurch begegnet wäre, dass er die ausgeschlossene Gruppe in die begünstigende Regelung einbezogen hätte, BVerfGE 18, 288/301 f.

6. S. Text II § 1 (1) zu Form. VI. 9.

7. Zum Fall s. BVerfGE 43, 58 ff. Aus der jüngsten Rechtsprechung vgl. BVerfGE 103, 225 (235); 103, 242 (258); 103, 392 (397).

8. Zum Wandel im Verständnis des Gleichheitssatzes vgl. *Wendt*, Der Gleichheitssatz, NVwZ 1988, 778.

9. Vgl. Form VI. 1 II. § 3.

Kosten und Gebühren

Das Verfahren ist grundsätzlich kostenfrei, § 34 Abs. 1 BVerfGG; vgl. im Übrigen die Form. VI. 17, 18. Das Risiko der Missbrauchsgebühr ist zu beachten (§ 34 Abs. 2 BVerfGG).

12. Verfassungsbeschwerde gegen Gesetz (Art. 2 Abs. 1, 20 GG – Rückwirkungsverbot)

An das
Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde¹

des Herrn

– Beschwerdeführer –

Verfahrensbevollmächtigter:

wegen: Wohnungsbau-Prämiengesetz 1975 vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2105)

Ich zeige an, dass mir der Beschwerdeführer Vollmacht erteilt (Anlage) und mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Namens und seinem Auftrag erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen

§ 2 a und § 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 1975 (WoPG)

Gerügt wird ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1, 20 GG.

Begründung²

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wehrt sich dagegen, dass das WoPG 1975 rückwirkend in seinen unter der Geltung des WoPG 1969 abgeschlossenen Bausparvertrag eingreift. Nach altem Recht konnte er DM 1.600,- jährlich prämienbegünstigt anlegen, jetzt nur noch DM 800,-. Außerdem entfällt die Prämie, weil er jetzt die Einkommensgrenze überschreitet.

II. Rechtsausführungen

§ 1 Zulässigkeit³

.....

§ 2 Begründetheit

(1) a) Grundsatz

Es ist zwischen echter und unechter Rückwirkung zu unterscheiden.

Echte Rückwirkung eines Gesetzes liegt nur vor, wenn das Gesetz nachträglich in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift, BVerfGE 11, 139/145 f.

Unechte Rückwirkung entfaltet eine Norm dann, wenn sie zwar nicht auf vergangene, aber auch nicht nur auf zukünftige, sondern auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich im Ganzen entwertet, BVerfGE 30, 392/402 f.

Hier liegt ein Fall der unechten Rückwirkung vor.

b) Zulässigkeit der unechten Rückwirkung

Grenze der unechten Rückwirkung ist das geschützte Vertrauen des einzelnen. Es ist nicht schutzwürdig, wenn der Bürger mit der Regelung rechnen musste, wenn das geltende Recht unklar und verworren war. Unabhängig davon kann sich der Bürger nicht auf den von einer ungültigen Norm erzeugten Rechtsschein verlassen. Außerdem gehen zwingende Gründe des Gemeinwohls vor, BVerfGE 13, 261/272.

(2) Im vorliegenden Fall hat das Vertrauen des betroffenen Bürgers am Fortbestand der ihm günstigen Regelung Vorrang⁴.

§ 3 Annahmeveraussetzungen⁵

Schrifttum: S. Form. VI. 1.

Anmerkungen

1. Zum Rubrum s. die Anm. 1–7 zu Form. VI. 1.
2. Zum Fall s. BVerfGE 48, 403. Es handelt sich um die Wiedergabe eines Altfalls. Deshalb ist weiterhin von DM die Rede. Aus der jüngeren Rechtsprechung vgl. BVerfGE 97, 378 (389), 101, 239 (263); 103, 392 (403 f.).
3. S. Text II § 1 (1) zu Form. VI. 9.
4. AA. BVerfGE 48, 403/416. Zur jüngsten Entwicklung in der Rechtsprechung vgl. BVerfGE 62/117; 63/152; 63/312; 63/343; 67/1; 68/193; 68/287 und dazu *Pieroth*, Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundsatz des Vertrauensschutzes, JZ 1984, 971; *H. Bauer*, Neue Tendenzen in der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Rückwirkungsverbot, NVwZ 1984, 220; *ders.*, Bundesverfassungsgericht und Rückwirkungsverbot, JuS 1984, 241. Zum strafrechtlichen Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG s. BVerfGE 95, 96.
5. Vgl. Form VI. 1 II. § 3.

Kosten und Gebühren

Das Verfahren ist grundsätzlich kostenfrei, § 34 Abs. 1 BVerfGG; vgl. im Übrigen die Form. VI. 17, 18. Das Risiko der Missbrauchsgebühr ist zu beachten (§ 34 Abs. 2 BVerfGG).

13. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

An das
Bundesverfassungsgericht

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des Herrn

– Antragsteller¹ –

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Ich zeige an, dass mir der Antragsteller Vollmacht erteilt (Anlage³) und mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Namens und in seinem Auftrag beantrage⁴ ich, folgende einstweilige Anordnung⁵ zu erlassen:

1. Die Vollziehung der Beschlüsse des Sozialgerichts K. vom Az. und des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom Az. wird bis zur Entscheidung⁶ über die Verfassungsbeschwerde⁷ des Antragstellers ausgesetzt.
2. Das Land Baden-Württemberg⁸ hat die notwendigen Auslagen des Antragstellers ganz zu erstatten.

Begründung

1. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Arzt. Er betrieb eine Kassenpraxis. Der Zulassungsausschuss hatte ihm die GKV-Kassenzulassung entzogen. Außerdem war der Beteiligungswiderruf am Arzt/Ersatzkassenvertrag angeordnet worden. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidungen war angeordnet worden. Die Gerichte haben das gebilligt. In der Hauptsache liegt noch keine Entscheidung vor.

II. Rechtsausführungen

§ 1 Strenger Maßstab

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei Prüfung der Voraussetzungen des § 32 BVerfGG ein strenger Maßstab anzulegen, BVerfGE 46, 1/11.

§ 2 Unbeachtlichkeit der Hauptsache

Würdigt das Bundesverfassungsgericht die Umstände, die für oder gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechen, so haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des beanstandeten Hoheitsaktes angeführt werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, BVerfGE 46, 1/11.

Im vorliegenden Fall liegt nach Ansicht des Antragstellers keiner der beiden Ausnahmefälle vor.

§ 3 Folgenabwägung

(1) Dann sind nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts „grundsätzlich allein die Folgen abzuwägen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Antrag in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen würde“, BVerfGE 46, 1/11.

(2) Eine Abwägung nach den genannten Grundsätzen ergibt hier Folgendes:

- Erght die einstweilige Anordnung nicht, so wird der Praxis des Antragstellers die wirtschaftliche Grundlage entzogen. Dies erweise sich auch als irreparabel: eine Rückgewinnung der Patienten wäre nach der Lebenserfahrung schon deshalb nicht möglich, weil der Antragsteller die dafür erforderliche Zeit wirtschaftlich nicht überbrücken kann. Außerdem würden Unbeteiligte betroffen (Entlassung von 12 Arzthelferinnen).
- Erght die einstweilige Anordnung, bleibt aber später der Verfassungsbeschwerde der Erfolg versagt, so ist der Antragsteller in der Zwischenzeit an der kassenärztlichen Versorgung weiterhin beteiligt und kann seine Leistungen abrechnen. Da die Tätigkeit des Antragstellers nicht mehr zu beanstanden ist, die Fortführung der Praxis also keine Patienten gefährdet, kann in diesem Fall lediglich die kassenärztliche Vereinigung N. dadurch besonders belastet werden, dass sie den Abrechnungen des Antragstellers erhöhte Aufmerksamkeit widmen muss. Das erscheint vertretbar. Auch unter Anlegung strenger Maßstäbe ist die beantragte einstweilige Anordnung deshalb zu erlassen.

Schrifttum: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, Stand 1993, Anm. zu § 32 BVerfGG; Zuck, Die einstweilige Anordnung bei der Verfassungsbeschwerde: gesetzlich strafrechtliche Entscheidungen, NSrZ 1985, 241; Gusy, Die Verfassungsbeschwerde, 1988 S. 187 ff.; Dörr, Die Verfassungsbeschwerde in der Prozesspraxis 1990, Rdn. 367 ff.; Berkemann, in: Umbach/Clemens, BVerfGG 1992 Anm. zu § 32; austuhrlich Lechner/Zuck, BVerfGG 4. Aufl., 1996 Rdnr. 33 ff. zu § 32 BVerfGG.

Anmerkungen

1. Im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung gibt es keinen Antragsgegner, nur Verfahrensbeteiligte, in der Regel die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder.

2. Es besteht kein Anwaltszwang, § 22 BVerfGG.

3. Vgl. dazu Form. VI. 15.

4. Die einstweilige Anordnung kann ohne Antrag erlassen werden. Im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens ist es aber üblich und angebracht, einen solchen Antrag zu stellen.

5. Da der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht von einem Antrag abhängt, ist das Bundesverfassungsgericht auch nicht an den Inhalt des Antrags gebunden. Maßgebend ist vielmehr § 32 Abs. 1 BVerfGG.

6. Die Entscheidung in der Hauptsache darf nicht vorweggenommen werden, BVerfGE 3, 41-43.

7. Zwar muss die Verfassungsbeschwerde noch nicht erhoben sein; sie muss aber doch erhoben werden können. Ohne anhängiges Verfassungsbeschwerdeverfahren gibt es keine Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Üblich und angebracht ist es, beide Anträge (Verfassungsbeschwerde/einstweilige Anordnung) gleichzeitig zu stellen und zu begründen. Mit der negativen Entscheidung über die Hauptsache erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Die Entscheidung trifft auch die Kammer im Rahmen des § 93d BVerfGG, es sei denn, die einstweilige Anordnung betreffe die Aussetzung der Anwendung eines Gesetzes, § 93d Abs. 2 S. 2 BVerfGG. Gegen die ablehnende Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel.

8. Erstattungspflichtig ist derjenige Träger der öffentlichen Gewalt, dem die vom Antragsteller erfolgreich gerügte Grundrechtsverletzung zuzurechnen ist. Der Erstattungsanspruch richtet sich nach § 34a Abs. 3 BVerfGG.

9. Zu einem ähnlichen Fall vgl. BVerfGE 40, 179. Ausnahmeweise kommt es auf die Erfolgsaussichten der Hauptsache an, BVerfGE 63, 254; 67, 152. Aus der neueren Rechtsprechung vgl. etwa BVerfGE 8, NJW 2002, 53; NJW 2002, 1863.

Kosten und Gebühren

Das Verfahren ist grundsätzlich kostenfrei, § 34 Abs. 1 BVerfGG. Für die Auslagenerstattung, die § 34a Abs. 3 BVerfGG folgt, ist das Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung gebührenrechtlich selbstständig, BVerfGE 41, 228-230. Auch hier ist § 113 BRAGO, s. Form. VI. 17, 18. Wird in der Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde die Erstattung notwendiger Auslagen angeordnet, so erfasst dieser Anspruch regelmäßig nicht die Auslagen, die durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstanden sind, BVerfGE 89, 91.

14. Antrag auf Durchführung eines konkreten Normenkontrollverfahrens nach Art. 100 GG

An das
Amtsgericht

Im Ordnungswidrigkeitenverfahren

gegen Dr. A.

stelle ich den Antrag:

das Verfahren auszusetzen¹ und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob § 8 Abs. 2 S. 1 Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als nur Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung

der Biologie und den erforderlichen Fachkenntnissen an Hochschulen oder staatlichen wissenschaftlichen Einrichtungen, nicht aber an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen Tierversuche mit operativen Eingriffen durchführen dürfen.

Begründung³

I. Sachverhalt

Dr. A. ist als Pharmakologe bei einem Arzneimittelhersteller der Privatindustrie tätig. Er muss Tierversuche mit operativen Eingriffen durchführen, um die therapeutische Wirkung von Substanzen zu prüfen. Nach § 8 Abs. 2 S. 1 TierSchG ist eine solche Tätigkeit nur an staatlichen wissenschaftlichen Einrichtungen erlaubt. Die Stadtverwaltung L. hat Dr. A. deshalb mit einem Bußgeldbescheid von EUR 50,- belegt. Dr. A. hat Einspruch eingelegt⁴.

II. Rechtsausführungen

§ 1 Entscheidungserheblichkeit

(1) Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ist nur zulässig, wenn die Entscheidung des vorliegenden Gerichts von der Gültigkeit des für verfassungswidrig gehaltenen Gesetzes abhängt, BVerfGE 50, 108/113. Das setzt voraus, dass das Gericht sich klar darüber ausspricht, dass und wann es bei Gültigkeit der Norm anders entscheiden würde als bei ihrer Ungültigkeit; denn nur dann kommt es bei der Entscheidung auf die Gültigkeit der Norm an, BVerfGE 11, 330/334 f. Das Bundesverfassungsgericht wird dabei grundsätzlich von der Rechtsansicht des vorliegenden Gerichts ausgehen, sofern dessen Auffassung nicht offensichtlich unvertretbar ist, BVerfGE 50, 108/112.

(2) Im vorliegenden Fall liegt auf der Hand, dass das Amtsgericht bei Bejahung der Vorlagefrage eine Geldbuße gegen Dr. A. festsetzen (§ 72 Abs. 2 OWiG), ihn bei Verneinung aber freisprechen muss. Also ist die Vorlagefrage entscheidungserheblich.

§ 2 Prüfungsmaßstab

Die beanstandete Regelung verstößt gegen Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG. Dass Biologen an nicht staatlichen wissenschaftlichen Einrichtungen die Befugnis zur selbstständigen Durchführung von operativen Eingriffen bei Tierversuchen versagt ist, bedeutet für diesen Personenkreis eine erhebliche Einschränkung seiner Berufsausübung, die durch keinen sachlichen Grund gerechtfertigt ist⁵.

Schrifttum: AK-GG-Rinken, 2. Aufl. 1989, Anm. zu Art. 100 GG; Mann/Schmidt-Bleibtreul/Klein/Ulsamer BVerfGG, Stand 1985, Anm. zu §§ 80 ff. BVerfGG; Klein, in: Umbach/Clemens, BVerfGG 1992 Anm. zu §§ 80 ff.; Lechner/Zuck, BVerfGG 4. Aufl. 1996 Anm. vor und zu §§ 80 ff. BVerfGG.

Anmerkungen

1. Da das Bundesverfassungsgericht das Monopol für die Verwerfungskompetenz für formelle, nachkonstitutionelle Gesetze hat, ist die Instanzgerichtsbarkeit verpflichtet, wenn sie die Verfassungsmäßigkeit eines formellen, nachkonstitutionellen Gesetzes verneint, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, BVerfGE 1, 184. Streng genommen handelt es sich bei dem „Antrag“ des Betroffenen nur um eine Anrede an das Gericht; s. § 80 Abs. 3 BVerfGG.

2. Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG. Der Aussetzungsbeschluss ist je nach den prozessualen Vorschriften des Ausgangsverfahrens zu verkünden, den Beteiligten zuzustellen oder formlos mitzuteilen.

3. Die Begründung des vorlegenden Gerichts muss angeben, inwiefern von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift die Entscheidung des Gerichts abhängig ist und mit welchen übergeordneten Rechtsnormen sie unvereinbar ist (§ 80 Abs. 2 BVerfGG). Infolgedessen empfiehlt sich auch für den Antragsteller im Ausgangsverfahren, auf diese Fragen einzugehen.

4. Zu den Einzelheiten des Sachverhalts vgl. BVerfGE 48, 376; aus der neueren Rechtsprechung vgl. BVerfGE 102, 99 (112f.); 102, 147 (161).

5. Zu den Einzelheiten der rechtlichen Begründung vgl. BVerfGE 48, 376/389ff.

Kosten und Gebühren

Ergeht ein Vorlagebeschluss, so gibt § 82 Abs. 3 BVerfGG ua. den Beteiligten des Ausgangsverfahrens das Recht, sich im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu äußern (Äußerungsbeteiligte). Sie werden nicht Beteiligte des Normenkontrollverfahrens. Dennoch setzt das Bundesverfassungsgericht den Gegenstandswert für das Normenkontrollverfahren fest (aA. früher BVerfGE 7, 87/88).

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 113 BRAGO. Eine Kostenerstattung findet nur im Rahmen der Vorschriften des einfachen Rechts, nicht nach § 34a BVerfGG statt, BVerfGE 36, 101.

15. Vollmacht

Hiermit erteile ich Herrn

Vollmacht¹, mich vor dem Bundesverfassungsgericht zur Durchführung eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens^{2, 3} wegen

1. Urteil des Amtsgerichts – Familiengericht –, K. vom, Az.

2. Urteil des Oberlandesgerichts K. vom, Az.⁴

zu vertreten und alle zur Durchführung dieses Verfahrens erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

K., den

.....
(Unterschrift)

Schrifttum: Zuck, Die Verfassungsbeschwerde, 2. Aufl. 1988 Rdz. 708ff.; vgl. im Übrigen die Nachweise bei Form. VI. 1.

Anmerkungen

1. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, § 22 Abs. 2 S. 1 BVerfGG. Sie ist Wirksamkeitsvoraussetzung für alle Prozesshandlungen. Die Vollmacht darf nicht nur außerhalb der Ausschlussfrist des § 93 BVerfGG nachgereicht werden (BVerfGE 1, 433). Es ist auch zulässig, sie erst nach Ablauf dieser Frist auszustellen (BVerfGE 50, 381/383. Es ist aber zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht neuerdings eine Frist zur Vorlage der Vollmacht setzt. Diese Frist ist strikt einzuhalten.

2. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf das Verfahren beziehen, § 22 Abs. 2 S. 2 BVerfGG. Die allgemeine Anwaltsvollmacht genügt deshalb nicht.

3. Oder: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen

4. Oder: Verfassungswidrigkeit des § Abs. S. des Gesetzes vom (BGBl. I S.).

16. Ablehnungsgesuch

An das
Bundesverfassungsgericht

Im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn G.
wird Bundesverfassungsrichter X.¹

wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt².

Begründung³

Der Beschwerdeführer hat soeben erfahren, dass Bundesverfassungsrichter X. für den Beklagten des Ausgangsverfahrens ein Privatgutachten erstattet hat. In diesem Gutachten hat er sich auch – für den Beschwerdeführer negativ – zu den im Verfassungsverfahren zu behandelnden verfassungsrechtlichen Fragen geäußert. Zwar ist in verfassungsgerichtlichen Verfahren in die „vernünftige Würdigung aller Umstände“ die besondere Eigenart miteinzubeziehen, dass kein neuer Richter an die Stelle des (erfolgreich) Abgelehnten tritt und schon wenige erfolgreiche Ablehnungen zur Beschlussunfähigkeit des zuständigen Senats führen können (BVerfGE 32, 288, 290; 35, 171, 173; 43, 126, 128). Es ist deshalb auch ein strenger Maßstab anzulegen (BVerfGE 47, 105, 108)⁴. Auch unter diesen einschränkenden Bedingungen⁵ ist die Besorgnis der Befangenheit jedoch berechtigt. Bundesverfassungsrichter X. hat nicht allgemein seine wissenschaftliche Meinung zu einer verfahrensrelevanten Rechtsfrage geäußert. Er war vielmehr für einen Beteiligten jenes Verfahrens tätig, dessen Entscheidung mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen worden ist.

Schrifttum: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, Stand 1998, Anm. zu § 19 BVerfGG; Zuck, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 2. Aufl. 1988, Rdn. 809ff.; von Baren, in: Umbach/Clemens, BVerfGG 1992 Anm. zu § 19; Lechner/Zuck, BVerfGG 4. Aufl. 1996 Anm. zu § 19 BVerfGG; vgl. im Übrigen die Nachweise be-
Form. VI. 1.

Anmerkungen

1. Eine pauschale Ablehnung namentlich nicht genannter Richter, insbesondere eines ganzen Senats oder des Bundesverfassungsgerichts überhaupt, ist unzulässig, BVerfGE 11, 1; 46, 200.

2. Abgesehen vom Fall der Selbstablehnung, § 19 Abs. 3 BVerfGG – Beispiel: BVerfGE 95, 189 – setzt die Ablehnung einen Antrag voraus. Die Prüfung der Frage von Amts wegen, ob ein Richter Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben hat, ist unstatthaft, BVerfGE 46, 34/35.

3. Die Ablehnung ist zu begründen, § 19 Abs. 2 S. 1 BVerfGG.

4. Weder die Abstammung, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder ein ähnlicher allgemeiner Gesichtspunkt (vgl. § 18 Abs. 2 BVerfGG) noch die frühere Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren oder die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer für das Verfahren bedeutsamen Rechtsfrage rechtfertigen deshalb die Ablehnung, BVerfGE 43, 126/128.

5. Es gibt nur wenig erfolgreiche Ablehnungsgesuche, vgl. BVerfGE 20, 1ff.; 20, 9ff.; 35, 246f. Zum ausgeschlossenen Richter vgl. BVerfGE 79, 127/140f.

17. Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswerts

An das
Bundesverfassungsgericht

Im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn G. beantrage ich,
den Gegenstandswert auf 500.000,- EUR festzusetzen¹.

Begründung²

I. Sachverhalt

Es handelt sich um eine Verfassungsbeschwerde, mit der das gesetzliche System des sogenannten Familienlastenausgleichs angegriffen worden war³.

II. Rechtsausführungen

§ 1 Bedeutung der Angelegenheit

Die subjektive Beschwerde hat im vorliegenden Fall nur EUR 100,- betragen. Das ist die Höhe der jährlichen Steuerersparnis. Es ist jedoch anerkannt, dass auch die objektive Bedeutung des Verfahrens zu berücksichtigen ist⁴. Vom Familienlastenausgleich sind rund 1 Mio. Personen betroffen. Unterstellt man auch hier eine persönliche Belastung von EUR 100,- je Person, so ist von objektiven Auswirkungen des Verfahrens in Höhe von EUR 1,2 Mrd. auszugehen.

§ 2 Umfang und Schwierigkeit anwaltlicher Tätigkeit

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Sachverhalt außerordentlich komplex ist; dasselbe gilt für die – umfangreiche – Darstellung des einfachen Rechts. Dies zeigt auch der Umfang der Verfassungsbeschwerde mit 250 Seiten; außerdem waren zeitraubende Ermittlungen erforderlich.

§ 3 Vermögens- und Einkommensverhältnisse

Der Beschwerdeführer ist ein wohlhabender Geschäftsmann mit gesichertem, überdurchschnittlichem Einkommen.

§ 4 Nach billigem Ermessen

Ist es deshalb angebracht, den Gegenstandswert auf EUR 500.000,- festzusetzen.

Schrifttum: Zuck, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 2. Aufl. 1988, Rdn. 997 ff.; Lechner/Zuck, BVerfGG 4. Aufl. 1996 Rdn. 49 ff. zu § 34 a BVerfGG.

Anmerkungen

1. Das Gericht wird nur auf Antrag tätig. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Im Allgemeinen setzt das Bundesverfassungsgericht den Gegenstandswert restriktiv an.

2. Maßgebend sind § 34 a Abs. 2, 3 BVerfGG, § 113 Abs. 2 S. 3 BRAGO. Die Begründungspflicht ergibt sich aus § 23 BVerfGG.

3. Zum Sachverhalt im Einzelnen vgl. BVerfGE 45, 104. Das Bundesverfassungsgericht hatte in dieser Sache bei einem Antrag auf 1 Mio DM den Gegenstandswert auf DM 800.000,- festgesetzt.

4. Zum Verhältnis der subjektiven und objektiven Funktionen der Verfassungsbeschwerde bei der Festsetzung des Gegenstandswerts sowie der praktischen Bewertung

der einzelnen Faktoren vgl. die beiden Grundsatzentscheidungen BVerfG, NJW 1988, 2047; 2048.

18. Antrag auf Kostenfestsetzung

An das
Bundesverfassungsgericht

Im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn G.

stelle ich den Antrag¹, die Kosten des Beschwerdeführers wie folgt festzusetzen:

Gegenstandswert: EUR 100.000,-

$\frac{1}{10}$ Prozessgebühr gemäß § 113 Abs. 2, § 11 Abs. 1 S. 2,
§ 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO²

EUR 1.760,20

EUR 20,-

Post- und Telekommunikation gemäß § 26 BRAGO

50 Fotokopien à EUR 0,50, 100 Fotokopien à EUR 0,15
gemäß § 27 BRAGO³

EUR 40,-

Informationsreise Stuttgart/München hin und zurück

EUR 118,80

440 km à EUR 0,27 gemäß § 28 Abs. 2 BRAGO

EUR 56,-

Abwesenheitsgeld über 8 Stunden gemäß § 28 Abs. 3 BRAGO

EUR 319,20

16% Mehrwertsteuer

EUR 2.314,20

Ich beantrage, die festgesetzten Kosten von der Anbringung des Gesuchs ab mit 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen⁴.

Schrifttum: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, Stand 1993, Rdn. 24ff. zu § 34a BVerfGG; Zuck, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 2. Aufl. 1988, Rdn. 1037 ff.

Anmerkungen

1. Hat das Bundesverfassungsgericht im Verfassungsbeschwerdeverfahren eine Entscheidung nach § 34a Abs. 2, 3 BVerfGG getroffen, so setzt der Rechtspfleger beim Bundesverfassungsgericht (§ 21 Abs. 1 RPfGG) auf Antrag (§ 23 BVerfGG) in entsprechender Anwendung der §§ 103, 104 ZPO die Kosten fest. Erstattungsfähig sind auch die Kosten des Rechtsanwalts, der sich selbst vertritt, BVerfGE 81, 387/389.

2. Im Allgemeinen fällt nur die Prozessgebühr an. Bei einem Regelgegenstandswert von EUR 4.000,- beträgt die $\frac{1}{10}$ Prozessgebühr EUR 318,50. Der Abschluss einer Gebührenvereinbarung ist deshalb zu empfehlen. Ob auch vereinbarte Gebühren erstattungsfähig sind, ist umstritten. Eine Beweisgebühr fällt an, wenn eine Beweiserhebung durch das BVerfG angeordnet (objektive Voraussetzung) und der Rechtsanwalt im Beweisaufnahmeverfahren tätig geworden ist (subjektive Voraussetzung), BVerfGE 77, 360/362.

3. Vgl. § 27 Abs. 2 BRAGO iVm. GKV-KostVerz. Nr. 9000. Zu beachten ist, dass wegen § 23 Abs. 3 BVerfGG Fotokopien in erheblichem Umfang anfallen können. Insbesondere, also für die sogenannten Überstücke der Verfassungsbeschwerde und weitere Schriftsätze, ist die Erstattung zweifelsfrei, vgl. BVerfGE 65, 72. Kosten für Anlagen zu Schriftsätzen gehören zu den Auslagen, die durch die Prozessgebühr abgegolten sind.

18. Antrag auf Kostenfestsetzung

vgl. BVerfGE 61, 208/209, 65, 72/74. Sind die Auslagen aber sehr zahl- oder umfangreich, was im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht selten ist, so sind auch die insoweit anfallenden Fotokopiekosten erstattungsfähig. Pauschale Angaben genügen nicht. Erstattungsfähige Auslagen können nur auf Grund genauer Angaben des Antragstellers festgesetzt werden, BVerfGE 65, 72/74.

4. § 104 Abs. 1 ZPO. Gegen die Entscheidung des Rechtspflegers ist gemäß § 11 Abs. 1 RPfGG die Erinnerung zulässig. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen (§ 21 Abs. 2 RPfGG). Über diese entscheidet der Senat, bei dem die Hauptsache anhängig war. Das Erinnerungsverfahren ist ebenfalls kostenfrei.